

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM AUSBILDUNGSREGULATIV

ÖSTERREICHISCHER PFERDESPORTVERBAND

Stand: 12.03.2020

incl. Ergänzungen 2021/22/23

Inhaltsverzeichnis

Zu § 2	Aufgaben des OEPS hinsichtlich der Ausbildung	3
Zu § 8	Anerkennung von Ausbildungsbetrieben für Grooms (FENA) ..	3
Zu § 9	Anerkennung von Ausbildungsleitern für Grooms (FENA)	4
Zu § 10	Anerkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA).....	4
Zu § 11	Anerkennung von Ausbildungsleitern (FENA).....	5
Zu § 12	Aberkennung von Ausbildungsbetrieben und Ausbildungsleitern	6
Zu § 15	Ausbildung zum Groom im Pferdesport Stufe 1	6
Zu § 16	Groom im Pferdesport (FENA) Stufe 2	7
Zu § 20	Ausbildungszeit für Eleven	7
Zu § 23	Ausbildungsvertrag für Eleven mit Parallelausbildung zum Groom Stufe 1.....	7
Zu § 24	Umfang der Ausbildung	7
Zu § 25	Berufsbezeichnung "Bereiter" (FENA), „Bereiter Islandpferdereiten (FENA)“, „Bereiter Westernreiten (FENA)“ und "Fahrgehilfe" (FENA)	9
Zu § 28	Vorbereitungskurs für Übungsleiter (FENA)	9
Zu § 29	Übungsleiter Breitensport (FENA)	10
Zu § 29a	Übungsleiter Breitensport-Ergänzungslehrgang für ÜL Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten (FENA) sowie ÜL-Schulsport Reiten (FENA)	14
Zu § 29b	Übungsleiter-Breitensport-Ergänzungslehrgang für ÜL Reiten (FENA)	15
Zu § 30	Übungsleiter Reiten (FENA)	15
Zu § 30a	Übungsleiter-Reiten-Ergänzungslehrgang für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten (FENA) so-wie ÜL- Schulsport Reiten (FENA).....	19
Zu § 30b	Übungsleiter-Reiten-Ergänzungslehrgang für ÜL-Breitensport (FENA)	19
Zu § 31	Reitwart (FENA)	19
Zu § 31a	Reitwart (FENA) über Reitinstruktorausbildung.....	22
Zu § 34	Staatlich geprüfter Reitlehrer	22
Zu § 35	Diplomtrainer-Dressur (FENA).....	23
Zu § 36	Diplomtrainer-Springen (FENA).....	24
Zu § 37	Reitmeister (FENA)	25
Zu § 38a	Übungsleiter Damensattelreiten (FENA)	26
Zu § 38b	Lehrwart Damensattelreiten (FENA)	28
Zu § 39	Lehrwart Centered Riding (FENA).....	31
Zu § 40	Übungsleiter Gespannfahren (FENA)	33
Zu § 40a	Vorbereitungskurs für Übungsleiter Gespannfahren (FENA) ..	35
Zu § 41	Fahrwart (FENA) über Gespannfahrinstruktorausbildung.....	36

Zu § 44	Fahrmeister (FENA)	36
Zu § 50	Ausbildung zum Übungsleiter Voltigieren(FENA).....	37
Zu § 51	Voltigierwart (FENA)	39
Zu § 70	Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA)	43
Zu § 70a	Übungsleiter-Islandpferdereiten-Ergänzungslehrgang für ÜL- Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten (FENA) sowie ÜL-Schulsport Reiten (FENA)	46
Zu § 71	Islandpferdereitwart (FENA).....	47
Zu § 79	Fachassistent*in Pferdegestützte Intervention	50
Zu § 80	Reiterliche Ausbildung und Prüfung von Physiotherapeuten in der Hippotherapie.....	55
Zu § 81	Reiterliche Ausbildung und Prüfung für heilpädagogische und therapeutische Förderung mit dem Pferd	56
Zu § 82	Lehrwart integratives Reiten (FENA)	57
Zu § 83	Reiterliche Ausbildung und Prüfung von ErgotherapeutInnen für Ergotherapie mit Pferd	62
Zu § 90	Übungsleiter Breitensport Westernreiten (FENA)	66
Zu § 91	Übungsleiter Westernreiten (FENA)	69
Zu § 92	Westernreitwart (FENA)	73
Zu § 100	Lehrwart Distanzreiten (FENA)	77
Zu § 101	Polo Gehilfe (FENA)	79
Zu § 102	Übungsleiter Polo (FENA).....	80
Zu § 103	Lehrwart Polo (FENA)	85
Zu § 105	Pferdesportassistent im Schulsport (FENA).....	93
Zu § 106	Übungsleiter Schulsport Reiten (FENA).....	94
Zu § 107	Lehrwart Working Equitation (FENA)	98
Zu § 108	Lehrwart Mounted Games (FENA).....	100
Zu § 109	Übungsleiter Horse-Ball (FENA)	101
Zu § 109a	Lehrwart Horse-Ball (FENA)	104
Zu § 110	Ausbilderlizenz.....	106
Zu § 111	Voraussetzung zur Genehmigung von Fortbildungen	106
Zu § 130	“Equestrian Passport”	107
Zu § 140	Anerkennung bzw. Gleichstellung von ausländischen Zeugnissen	107
Zu § 150	Zusatzqualifikation Kinderunterricht im Pferdesport.....	108

Zu § 2 Aufgaben des OEPS hinsichtlich der Ausbildung

Anträge auf Zulassung zum Lehrgang können zurückgewiesen werden, wenn gegen die Zulassungswerber innerhalb der letzten fünf Jahre Ordnungsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der Rechtsordnung der ÖTO verhängt oder diese strafrechtlich wegen eines Vorsatzdeliktes (absichtliche Begehung) verurteilt wurden.

Kommen die dargelegten Gründe für die Zurückweisung erst während der Dauer des Lehrganges hervor oder werden in dieser Zeit Ordnungsmaßnahmen verhängt oder es erfolgt eine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes, kann die Ausbildung jederzeit abgebrochen werden.

Wenn disziplinarische oder strafrechtliche Verfahren anhängig sind, kann der Ausbildungsausschuss des OEPS beschließen, dass die Ausbildung des Anwärters bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes oder des Strafausschusses ausgesetzt wird.

Zu § 8 Anerkennung von Ausbildungsbetrieben für Grooms (FENA)

1. Der Antrag auf Anerkennung zum Ausbildungsbetrieb für Grooms ist vom Betriebsleiter über den zuständigen LPS dem OEPS einzureichen.

Mit dem Ansuchen gibt der Betrieb sein Einverständnis, alle Räumlichkeiten und Anlagen des Betriebes zu besichtigen und Praxistests mit den für die Ausbildung vorgesehenen Pferden jederzeit während der Betriebszeiten durchzuführen.

2. Der OEPS und der zuständige LPS entsenden je einen Vertreter zu einer kommissionellen Besichtigung dieses Betriebes, wobei insbesondere festzustellen ist, ob die in § 8 des Ausbildungsregulativs geforderten Voraussetzungen vorliegen. Nach durchgeführter Betriebsbesichtigung ist von der Kommission eine Niederschrift zu verfassen und diese dem OEPS vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten können auch "Misstrauensvoten" zu Protokoll gegeben werden. Das Ausbildungsreferat des OEPS entscheidet aufgrund der Niederschrift über die Anerkennung.
3. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Bei Wegfall der verlangten Voraussetzungen ist die Anerkennung vom OEPS zu widerrufen, und die Kennzeichnungstafel einzuziehen.
4. Die Kosten der Entsendung für die Betriebsbesichtigung trägt der antragstellende Betrieb. Als Gebühren für die Mitglieder der Kommission gelten die jeweils geltenden Gebühren für Turnierrichter.

-
5. Die Ausbildungsbetriebe für Grooms sind verpflichtet über den zuständigen LPS alle betrieblichen Veränderungen wie z.B. Wechsel von Ausbildungsleitern, Einstellung und Ausscheiden von Grooms, größere Veränderungen an den pferdesportlichen Einrichtungen usw. unaufgefordert zu melden.

Zu § 9 Anerkennung von Ausbildungsleitern für Grooms (FENA)

1. Der Antrag auf Anerkennung zum Ausbildungsleiter für Grooms ist über den zuständigen LPS dem OEPS einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- handgeschriebener Lebenslauf
 - Kopien von Zeugnissen über die abgelegte Prüfung zum staatlich geprüften Instruktor oder Pferdewirtschaftsmeister
 - Kopien von Zeugnissen über abgelegte Prüfungen als Ausbilder
 - Kopien von Zeugnissen über abgelegte Prüfungen und Kursen, die für die Betriebsführung von Bedeutung sind
 - polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als ein halbes Jahr.
2. Über den Antrag entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen LPS der OEPS. Über das Ergebnis ist der Antragsteller zu benachrichtigen.
3. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Bei Wegfall der verlangten Voraussetzungen ist die Anerkennung vom OEPS zu widerrufen.
4. Ausbildungsleiter für Grooms dürfen in Ausbildungsbetrieben für Grooms bis zu vier Grooms gleichzeitig ausbilden.

Zu § 10 Anerkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA)

1. Der Antrag auf Anerkennung zum Ausbildungsbetrieb ist vom Betriebsleiter über den zuständigen LPS dem OEPS einzureichen.

Mit dem Ansuchen gibt der Betrieb sein Einverständnis, alle Räumlichkeiten und Anlagen des Betriebes zu besichtigen und Praxistests mit den für die Ausbildung vorgesehenen Pferden jederzeit während der Betriebszeiten durchzuführen.

2. Der OEPS und der zuständige LPS entsenden je einen Vertreter zu einer kommissionellen Besichtigung dieses Betriebes, wobei insbesondere festzustellen ist, ob die in § 10 des Ausbildungsregulativs geforderten Voraussetzungen vorliegen. Nach durchgeführter Betriebsbesichtigung ist von der

Kommission eine Niederschrift zu verfassen und diese dem OEPS vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten können auch "Misstrauensvoten" zu Protokoll gegeben werden. Der Referent des OEPS entscheidet aufgrund der Niederschrift über die Anerkennung.

3. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Bei Wegfall der verlangten Voraussetzungen ist die Anerkennung vom OEPS zu widerrufen, und die Kennzeichnungstafel einzuziehen.
4. Die Kosten der Entsendung für die Betriebsbesichtigung trägt der antragstellende Betrieb. Als Gebühren für die Mitglieder der Kommission gelten die jeweils geltenden Gebühren für Turnierrichter.
5. Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet über den zuständigen LPS alle betrieblichen Veränderungen wie z.B. Wechsel von Ausbildungsleitern, Einstellung und Ausscheiden von Eleven, größere Veränderungen an den pferdesportlichen Einrichtungen usw. unaufgefordert zu melden.

Zu § 11 Anerkennung von Ausbildungsleitern (FENA) sowie Ausbildungsleitern-Dressur (FENA), -Springen (FENA) und Vielseitigkeit (FENA)

1. Der Antrag auf Anerkennung zum Ausbildungsleiter, Ausbildungsleitern - Dressur, -Springen und Vielseitigkeit ist über den zuständigen LPS dem OEPS einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- handgeschriebener Lebenslauf
 - Kopien von Zeugnissen über abgelegte Prüfungen zum staatlich geprüften Reittrainer (vor 2015) oder Reitlehrer, Lehrer für Gespannfahren (vor 2015) oder Islandpferdereitlehrer (vor 2015) oder Westernreitlehrer (vor 2015), Trainer Gespannfahren oder Islandpferdereiten oder Westernreiten bzw. vom Zertifikat „staatlich geprüfter Reitlehrer“
 - Kopien von Zeugnissen über abgelegte Prüfungen und Kursen, die für die Betriebsführung von Bedeutung sind
 - polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als ein halbes Jahr.
 - Nachweis von entsprechenden Erfolgen als Trainer und Ausbilder
Name/n des/der Schüler/s zurzeit in Ausbildung stehenden Schüler/s mit Angabe des Ausbildungsstandes
2. Nachweis über Erfolge des/der Schüler/s am Turnier. Über den Antrag entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen LPS der OEPS. Über

das Ergebnis ist der Antragsteller zu benachrichtigen.

3. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Bei Wegfall der verlangten Voraussetzungen ist die Anerkennung vom OEPS zu widerrufen.
4. Ausbildungsleiter dürfen in Ausbildungsbetrieben bis zu vier Eleven gleichzeitig ausbilden.

Zu § 12 Aberkennung von Ausbildungsbetrieben für Grooms (FENA), Ausbildungsbetrieben (FENA) sowie Ausbildungsleitern für Grooms (FENA) und Ausbildungsleitern (FENA), Ausbildungsleitern-Dressur (FENA), -Springen (FENA) und -Vielseitigkeit (FENA)

Scheidet der Ausbildungsleiter aus einem Ausbildungsbetrieb aus, so ist der betreffende Betrieb verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen neuen Ausbildungsleiter einzustellen, ansonsten erfolgt die Aberkennung als Ausbildungsbetrieb gem. § 12 durch den OEPS.

Zu § 15 Groom im Pferdesport (FENA) Stufe 1

1. Grooms im Pferdesport, Ausbildungsleiter für Grooms (FENA) und Ausbildungsleiter (FENA) sowie Ausbildungsbetriebsleiter sind verpflichtet die Bestimmungen des Ausbildungsvertrages einzuhalten.
2. Die Ausbildungspläne für das 1. und 2. Ausbildungsjahr der Grooms sind unter <https://www.oeps.at/de/download/259> herunterzuladen.
3. Das Formular für die Bestätigung der Kenntnisse des Grooms durch den Ausbildungsleiter bzw. verantwortlichen Ausbilder der landwirtschaftlichen Fachschule ist unter <https://www.oeps.at/de/download/854> herunterzuladen.
4. Die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung erfolgt durch den jeweiligen Ausbildungsleiter bzw. verantwortlichen Ausbilder der landwirtschaftlichen Fachschule über den zuständigen LPS an den OEPS. Zwecks Terminkoordination sollten die gewünschten Prüfungstermine mindestens schon 8 Wochen vorher beim OEPS angefragt werden.
5. Die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus einer praktischen Überprüfung der Kenntnisse nach § 15 Pkt. 1 der entsprechenden Sparte in 4 vom Vertreter des OEPS ausgewählten Aufgaben.
6. Die Kosten für die Entsendung der Prüfungskommission trägt der Ausbildungsbetrieb bzw. die landwirtschaftliche Fachschule.
7. Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
8. Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen

LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

9. Beurteilt werden die einzelnen Aufgaben mit:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Zu § 16 Groom im Pferdesport (FENA) Stufe 2

Nachweis der Reit- bzw. Fahrpraxis:

1. Für den Groom für Reiten (FENA) Stufe 2 ist die ÖRN und das Longierabzeichen nach § 1414 der ÖTO nachzuweisen.
2. Für den Groom für Gespannfahren (FENA) Stufe 2 ist das ÖFA in Bronze nachzuweisen.
3. Für den Groom für Westernreiten (FENA) Stufe 2 ist das WRC nachzuweisen.
4. Für den Groom für Islandpferdereiten (FENA) Stufe 2 ist die ÖIRN und das Longierabzeichen für Islandpferde nachzuweisen

Zu § 20 Ausbildungszeit für Eleven

Das Ansuchen eines Eleven um Verkürzung der Ausbildungszeit muss sowohl von seinem Ausbildungsleiter (FENA) als auch vom Ausbildungsbetriebsleiter befürwortet sein. Es ist über den zuständigen LPS an den OEPS zu richten. Letzterer entscheidet über die Verkürzung.

Zu § 23 Ausbildungsvertrag für Eleven mit Parallelausbildung zum Groom Stufe 1

Eleven und Ausbildungsleiter (FENA) sowie Ausbildungsbetriebsleiter sind verpflichtet die Bestimmungen des Ausbildungsvertrages einzuhalten.

Zu § 24 Umfang der Ausbildung

1. Die Ausbildungspläne für das 1., 2., 3., und 4. Ausbildungsjahr der Eleven sind im Anhang der Durchführungsbestimmungen des Ausbildungsregulativs enthalten.
2. Zwischenprüfung
 - 2.1 Die Anforderungen bei der Zwischenprüfung sind gleich jenen der

Eignungsprüfung zu den staatlichen Instruktorausbildungen im Pferdesport.

- 2.2 Die Zwischenprüfungen können entweder im jeweiligen Ausbildungsbetrieb oder auch anlässlich der Eignungsprüfung zur staatlichen Instruktorausbildung der jeweiligen Sparte abgenommen werden.
- 2.3 Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Ausbildungsbetrieb erfolgt durch den jeweiligen Ausbildungsleiter über den zuständigen LPS an den OEPS. Zwecks Terminkoordination sollten die gewünschten Prüfungstermine schon 6 - 8 Wochen vorher bekannt gegeben werden.
- 2.4 Soll die Zwischenprüfung von Eleven im Rahmen einer Eignungsprüfung zur staatlichen Instruktorausbildung stattfinden, so ist der Eleve direkt bei der BSPA anzumelden und es gelten die angesetzten Anmeldetermine.
- 2.5 Prüfungskommission:

Diese besteht aus einem vom Ausbildungsreferat des OEPS bestimmten Lehrbeauftragten der BSPA für den Gegenstand "Praktische Übungen" sowie einem Beauftragten des Ausbildungsreferates des jeweiligen LPS. Wird die Zwischenprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung zur staatlichen Instruktorausbildung abgelegt, verzichtet der Eleve auf den Vertreter des LPS als Kommissionsmitglied.

Die Kosten für die Entsendung der Prüfungskommission trägt der Ausbildungsbetrieb. Wird die Zwischenprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung der staatlichen Instruktorausbildung abgelegt, trägt der Ausbildungsbetrieb die Kosten für Reise und Unterkunft des Eleven und des/r Pferde/s.

- 2.6 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
 - a) Tritt ein Eleve nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Ein Eleve kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt
 - c) Die Zwischenprüfung kann, wenn der Eleve diese nicht bestanden hat, zweimal nach jeweils frühestens 3 Monaten wiederholt werden. Hat der Eleve auch die 2. Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so scheidet er aus der Ausbil-

dung aus.

- 2.7 Über die positiv abgelegte Zwischenprüfung ist vom OEPS ein Zeugnis auszustellen. Eleven sind damit berechtigt, an der staatlichen Instruktorausbildung teilzunehmen. Die von der BSPA bestimmten Anmeldestermine sind vom Eleven einzuhalten.
3. Dem Eleven ist seitens des Ausbildungsbetriebes die Teilnahme an der staatlichen Instruktorausbildung zu ermöglichen. Für die Zwischenprüfung, Kurszeit, sowie für die kommissionelle Abschlussprüfung ist er vom Dienst freizustellen. Darüber hinaus hat der Ausbildungsbetrieb dem Eleven sowohl für die Prüfung als auch für den Kurs geeignete Pferde zur Verfügung zu stellen, ohne dass dadurch dem Eleven irgendwelche Kosten entstehen.
4. Die eigenen Kosten in Zusammenhang mit der Teilnahme an der staatlichen Ausbildung (Reise, Quartier, Verpflegung usw.) trägt der Eleve. Hat dieser in seinem Ausbildungsvertrag freie Station (Unterkunft und/oder Verpflegung) mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbart, so hat der Ausbildungsbetrieb den aliquoten Tagessatz für die Dauer der Teilnahme an den Eleven auszubezahlen. Die Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse vom Ausbildungsbetrieb zum Kursort und zurück werden auf Antrag vom OEPS refundiert.

Zu § 25 Berufsbezeichnung "Bereiter" (FENA), „Bereiter Islandpferdereiten (FENA)“, „Bereiter Westernreiten (FENA)“ und "Fahrgehilfe" (FENA)

Für jeden Eleven, der auf Grund seines Instruktorzeugnisses die Berufsbezeichnung "Bereiter (FENA)", „Bereiter Islandpferde (FENA)“, „Bereiter Westernreiten (FENA)“ oder „Fahrgehilfe (FENA)“ führen darf, zahlt der OEPS an den Ausbildungsbetrieb, bei dem der Eleve während seiner kommissionellen Abschlussprüfung beschäftigt war, eine Prämie aus. Die Höhe der Prämie wird in der Gebührenordnung des OEPS festgelegt.

Zu § 28 Vorbereitungskurs für Übungsleiter

1. Der Lehrgang hat in jedem Fall nachstehend angeführte Gegenstände im angegebenen Mindestausmaß an UE zu 45 Minuten zu umfassen:

a	Ziel des ÜL-Lehrgangs	1 UE
b	Leitbild für Ausbilder	1 UE

c	Pädagogik, Didaktik, Methodik	5 UE
d	Umgang mit dem Reitpferd	2 UE
e	Reittheorie	6 UE
f	Longierausrüstung, Longiertheorie und Longieren eines reiterlosen Pferdes (Demonstration oder Lehrvideo)	3 UE
	Summe	18 UE

2. Lehrstoffe der einzelnen Unterrichtsgegenstände
- Ziele und Einsatz eines Übungsleiters, Unterschiede in den Ausbildungen
 - Kompetenzen des Ausbilders, Haltung, Auftreten, Rhetorik, Verantwortung und Fairness
 - Allgemein – Definieren der Begriffe, Organisationsformen beim Reitunterricht, Kommandosprache, Kriterien der Unterrichterteilung und –planung, Grundlagen und Konzepte für den Reitlehrer, schriftliche Stundenvorbereitungen und Verlaufsplanung, Feedback, Reitunterricht mit Kindern, Reitunterricht mit verschiedenen Zielgruppen, Reitbahnordnung
 - Grundsätze der Erziehung, Umgang mit dem Reitpferd, Sinne des Pferdes, Anatomische Voraussetzungen für ein gutes Reitpferd, Interieur und Exterieur
 - Grundausbildung des Reiters, Sitz und Einwirkung des Reiters, Anwendung und Zusammenwirkung der Hilfen, Longierunterricht eines Anfängers, Hufschlagfiguren, Gangarten des Pferdes, Fit fürs Pferd, Begriffe aus der Reittheorie (Fachsprache), Skala der Ausbildung, Cavalettiarbeit, Abmessungen, Reiten im Gelände, Sicherheit und Unfallverhütung
 - Zielsetzung der Longenarbeit, Ausrüstung Longenführer/Pferd, Sicherheitsregeln, Longiertechnik und Handhabung der Ausrüstung, Hilfszügel, Korrekturmöglichkeit beim Longieren, Demo oder Lehrvideo

Zu § 29 **Übungsleiter Breitensport Reiten (FENA)**

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

1.1 Die Eignungsprüfung umfasst:

- Dressur: Lösende und gymnastizierende Arbeit nach eigenem Ermessen (Sitz, Einwirkung sowie Anlehnung und Schwung der Klasse A einer Wertnote 6,5 entsprechend) mit anschließendem eigenem Kommentar.
- Gymnastizierende Bodenarbeit über mindestens 4 am Boden liegenden Cavalettis (auch aufgestellt und hintereinander) in allen Grundgangarten

- c) Longieren eines reiterlosen Pferdes lt. Vorbereitungskurs nach § 28
- d) Mündliche oder schriftliche Theorieprüfung Basiswissen (Fragen aus dem Fragenkatalog zum § 28). Bei Nachweis der bestandenen Theorieprüfung im Anschluss an den Vorbereitungskurs entfällt die Theorieprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung.

1.2 Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangleiter, einem Vertreter des örtlich zuständigen LPS in der Qualifikation eines staatlich geprüften Reittrainers mit gültiger Ausbilderlizenz, welcher 2 Wochen vor dem Prüfungstermin dem OEPS, Referat Ausbildung bekannt gegeben werden muss, und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS abzunehmen.

1.3 Die Wiederholung, der Theorieprüfung ist frühestens nach 1 Woche, einer oder mehrerer Teilprüfungen frühestens nach 6 Monaten möglich, ausgenommen die Prüfungskommission verkürzt die Frist für eine Wiederholungsprüfung.

2 Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Breitensport (FENA)

2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mindestens 8 Tagen (mindestens 80 UE à 45 Minuten). Die Dauer wird vom durchführenden LPV bestimmt.

2.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Mindestausmaß zu umfassen:

a	Reittheorie allgemein	4 UE
b	Reittheorie Ausritt und Ausrittführung	4 UE
c	Sattel- und Zaumzeugkunde	2 UE
d	Pferdehaltung, Exterieur- und Veterinärkunde, Tierschutz	8 UE
e	PÜ Erste Hilfe	2 UE
f	Einführung in Pädagogik, Didaktik, Methodik	2 UE
g	Pädagogik, Didaktik, Methodik spez. für Breitensport	2 UE
h	Einführung in Trainings- und Bewegungslehre	3 UE
i	Trainings- und Bewegungslehre spez. für Breiten-	1 UE

	sport	
j	Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung des Reitausbilders und Dopingbestimmungen	2 UE
k	Gelassenheitsprüfung in Theorie und Praxis	6 UE
l	Pferde-Sport und Spiel in Theorie und Praxis	5 UE
m	Longieren eines Anfängers	12 UE
n	Praktische und praktisch-methodische Übungen	25 UE
o	Vor- und Nachbereitungszeit	2 UE
	Summe	80 UE

2.3 Maximale Teilnehmerzahl: 16

2.4 Lehrstoffe der einzelnen Unterrichtsgegenstände

- a) Festigung und Erweiterung der Kenntnisse aus dem Vorbereitungskurs nach § 28 AR Cavalettiarbeit, Reiten im Gelände, Heranführen an kleines und großes Hufeisen
- b) Planung und Durchführung von Ausritten
- c) Kenntnisse und Anpassung von Sätteln, Trensenzaumzeugen, Hilfszügeln und Longierausrüstung
- d) Wissen um die Haltung, Ernährung und Pflege des Pferdes, Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Pferdes, die wichtigsten Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung, Tierschutz, Tierhalterverordnung;
- e) PÜ in Erster Hilfe mit speziellem Bezug auf Reitunfälle;
- f) Grundwissen um die Begriffe Pädagogik, Didaktik und Methodik, Festigung und Erweiterung der Kenntnisse aus dem Vorbereitungskurs nach § 28 AR, handlungsorientierter Unterricht;
- g) Wissen um richtige Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Reitern aller Altersgruppen. Planung und Durchführung von Übungsstunden;
- h-i) Grundwissen um den Begriff Trainingslehre, Belastungskomponenten, Belastungsmethoden, Kondition, Konditionstraining, Ausdauer, Ausdauertraining, Grundwissen

um den Begriff Bewegungslehre;

- j) Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung des Reitausbilders und Dopingbestimmungen für Pferd und Mensch;
- k) Kennenlernen und Training von Gelassenheitsprüfungen
- l) Spielerische Elemente für den abwechslungsreichen Anfängerunterricht verschiedener Altersgruppen in Theorie und Praxis
- m) Sitzschulung an der Longe mit besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Alters
- n) Dressur: Abwechslungsreicher, handlungsorientierter Gruppenunterricht im Abteilungs- Verteilungs- und Durcheinanderreiten, Cavalettiarbeit (Anforderung wie bei der Eignungsprüfung), Reiten im Gelände (ohne Sprünge);
- o) Vorbereitung und Nachbesprechung der jeweiligen Unterrichtseinheiten.

3 Kommissionelle Abschlussprüfung Übungsleiter Breitensport (FENA)

3.1 Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktische Übungen Dressur und entweder Cavalettiarbeit oder Reiten im Gelände lt. Pkt. 2.4n;
- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt) in den Gegenständen Dressur und entweder Cavalettiarbeit oder Reiten im Gelände lt. Pkt. 2.4.n); k) oder l)
- c) Anfängerunterricht an der Longe;
- d) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen 2.4 a) – d) + f) + i).

3.2 Prüfungskommissionen

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständi-

gen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

3.3 Beurteilungen

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

3.4 Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich, ausgenommen die Prüfungskommission verkürzt die Frist für eine Wiederholungsprüfung.

3.5 Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

3.6 Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 29a Übungsleiter-Breitensport-Ergänzungslehrgang für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten (FENA) sowie ÜL-Schulsport Reiten (FENA)

1. Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Mindestausmaß zu umfassen.

a	Reittheorie Cavalettiarbeit, Reiten im Gelände	2 UE
b	Reittheorie Ausritt und Ausrittführung	4 UE
c	Pädagogik, Didaktik, Methodik spez. für Breiten-sport	2 UE
d	Trainings- und Bewegungslehre spez. für Breiten-sport	1 UE
e	Gelassenheitsprüfung in Theorie und Praxis	6 UE
f	Pferde-Sport und Spiel in Theorie und Praxis	5 UE
g	PÜ + PMÜ Cavalettiarbeit, Reiten im Gelände	10 UE
Summe		30 UE

2. Kommissionelle Abschlussprüfung

Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktisch-methodischen Übungen (Lehrauftritt) in den Gegenständen e oder f oder g;
- b) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen 1 a) – f)

Zu § 29b Übungsleiter-Breitensport-Ergänzungslehrgang für ÜL Reiten (FENA)

- 1 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Mindestausmaß zu umfassen.

a	Reittheorie Ausritt und Ausrittführung	4 UE
b	Pädagogik, Didaktik, Methodik spez. für Breitensport	2 UE
c	Trainings- und Bewegungslehre spez. für Breitensport	1 UE
d	Gelassenheitsprüfung in Theorie und Praxis	6 UE
e	Pferde-Sport und Spiel in Theorie und Praxis	5 UE
	Summe	18 UE

- 2 Kommissionelle Abschlussprüfung

Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktisch-methodischen Übungen (Lehrauftritt) in den Gegenständen d) oder e);
- b) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen 1 a) – e)

Zu § 30 Übungsleiter Reiten (FENA)

- 1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

1.1 Die Eignungsprüfung umfasst:

- a) Reiten von Ausschnitten einer Dressurprüfung der Klasse A (für eine positive Beurteilung ist das Niveau der Wertnote 6,5 zu erreichen)

- b) Reiten eines Standardparcours aus der Standardparcours-Sammlung des OEPS (Höhe der Hindernisse 80 cm) nach einem methodischen Aufbau über Einzelhindernisse (für eine positive Beurteilung ist das Niveau der Stilnote 6,5 zu erreichen)
- c) Longieren eines reiterlosen Pferdes laut Vorbereitungskurs nach § 28
- d) Mündliche oder schriftliche Theorieprüfung Basiswissen (Fragen aus dem Fragenkatalog zum § 28)
Bei Nachweis der bestandenen Theorieprüfung im Anschluss an den Vorbereitungskurs entfällt die Theorieprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung.

1.2 Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter, einem Vertreter des örtlich zuständigen LPS in der Qualifikation eines staatlich geprüften Reittrainers mit gültiger Ausbilderlizenz, welcher 2 Wochen vor dem Prüfungstermin dem OEPS, Referat Ausbildung bekannt gegeben werden muss, und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS abzunehmen.

1.3 Die Wiederholung, der Theorieprüfung ist frühestens nach 1 Woche, einer oder mehrerer Teilprüfungen frühestens nach 6 Monaten möglich, ausgenommen die Prüfungskommission verkürzt die Frist für eine Wiederholungsprüfung.

2 Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Reiten (FENA)

2.1 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Mindestausmaß zu umfassen:

a	Reittheorie	6 UE
b	Sattel- und Zaumzeugkunde	2 UE
c	Pferdehaltung und Tierschutz	4 UE
d	Exterieur- und Veterinärkunde	4 UE
e	Organisation des Reitsports, ÖAPO, ÖTO	3 UE
f	PÜ Erste Hilfe	2 UE
g	Einführung in Pädagogik, Didaktik, Methodik	2 UE
h	Einführung in Trainings- und Bewegungslehre	3 UE

i	Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung des Reitausbilders und Dopingbestimmungen	2 UE
j	Praktische und praktisch-methodische Übungen	40 UE
k	Longieren	12 UE
	Summe	80 UE

2.2 Maximale Teilnehmerzahl: 16

2.3 Lehrstoffe der einzelnen Unterrichtsgegenstände

- a) Festigung und Erweiterung der Kenntnisse aus dem Vorbereitungskurs nach § 28 AR Cavalettiarbeit, Gymnastikreihen, Springen von Einzelhindernissen und einfachen Parcours mit einer Höhe von 80 cm, Parcoursbau, Führung von Ausritten, Reiten im Gelände, Nachbesprechung der letzten und Vorbereitung auf die nächste UE
- b) Kenntnisse und Anpassung von Sätteln, Trensenzaumzeugen, Hilfszügeln und Longiergeräten
- c) Wissen um die Haltung, Ernährung und Pflege des Pferdes, Tierschutz, Tierhalterverordnung;
- d) Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Pferdes, die wichtigsten Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung;
- e) Kenntnisse der Organisation des Reitsports, was steht in der ÖAPO und was in der ÖTO, die ethischen Grundsätze im Pferdesport;
- f) PÜ in Erster Hilfe mit speziellem Bezug auf Reitunfälle;
- g) Grundwissen um die Begriffe Pädagogik, Didaktik und Methodik, Festigung und Erweiterung der Kenntnisse aus dem Vorbereitungskurs nach § 28 AR, handlungsorientierter Unterricht;
- h) Grundwissen um den Begriff Trainingslehre, Belastungskomponenten, Belastungsmethoden, Kondition, Konditionstraining, Ausdauer, Ausdauertraining, Grundwissen um den Begriff Bewegungslehre;
- i) Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung des Reitausbilders und Dopingbestimmungen für Pferd und Mensch;

-
- j) Ausbildung von Reiter und Pferd bis zur Reiternadel;
 - k) Ausbildung von Reiter und Pferd an der Longe;

3 Kommissionelle Abschlussprüfung

3.1 Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen) Dressur (für eine positive Beurteilung ist das Niveau der Wertnote 6,5 zu erreichen) + Springen (für eine positive Beurteilung ist das Niveau der Stilnote 6,5 zu erreichen);
- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt) Dressur + Springen;
- c) Anfängerunterricht an der Longe;
- d) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) – e) + g) + h).

3.2 Prüfungskommissionen

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

3.3 Beurteilungen

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

4. Zeugnisse

Die Zeugnisse zum ÜL Reiten (FENA), die vom OEPS beigestellt wer-

den, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

5. Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 30a **Übungsleiter-Reiten-Ergänzungslehrgang für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten (FENA) sowie ÜL-Schulsport Reiten (FENA)**

1. Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Mindestausmaß zu umfassen:

a)	Reittheorie Springen	4 UE
b)	PÜ + PMÜ Springen	20 UE
	Summe	24 UE

2. Kommissionelle Abschlussprüfung

Die Prüfung besteht aus:

- Praktische Übungen (Eigenkönnen) Springen;
- Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt) Springen;
- Schriftliche Theorieprüfung Reittheorie Springen

Zu § 30b **Übungsleiter-Reiten-Ergänzungslehrgang für ÜL-Breitensport (FENA)**

1. Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Mindestausmaß zu umfassen:

a)	Reittheorie Springen	4 UE
b)	Organisation des Reitsports, ÖAPO, ÖTO	3 UE
c)	PÜ + PMÜ Dressur + Springen	20 UE
	Summe	27 UE

2. Kommissionelle Abschlussprüfung

Die Prüfung besteht aus:

- Praktische Übungen (Eigenkönnen) Springen;
- Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt) Springen;
- Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) + b)

Zu § 31 **Reitwart (FENA)**

1. Lehrgang für die Ausbildung zum Reitwart (FENA)

- 1.1 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Mindestausmaß zu umfassen:

a)	Reittheorie	4 UE
b)	Stallmanagement	2 UE
c)	ÖTO	2 UE
d)	Parcoursbau	2 UE
e)	Betriebsführung und kaufmännisches Rechnen	4 UE
f)	Trainingslehre	4 UE
g)	Praktische und praktisch-methodische Übungen	26 UE
	Summe	44 UE

1.2 Maximale Teilnehmerzahl: 16

1.3 Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände

- a) Theoretische Grundlagen für das Dressurreiten mit Anforderungen der Klasse A, Gymnastikreihen, Springen von Einzelhindernissen und einfachen Parcours mit Anforderungen der Klasse A (110 cm), Reiten im Gelände;
- b) Erweiterung der Kenntnisse der ÜL-Reiten-Ausbildung, Stallmanagement
- c) Kenntnisse der ÖTO, die für die erste Turnierteilnahme erforderlich sind;
- d) Planung von Trainingsparcours der Klasse A
- e) Anleitung zur ökonomischen Führung eines Reitstalles und zur Anwendung der für den Reitsport relevanten Rechenvorgänge, Vereinsgesetz und Versicherungsangelegenheiten.
- f) Trainingsmethoden: Anforderungen und Training von Sportpferden/Reitern in verschiedenen Disziplinen; Belastungskomponenten (Bedeutung/Messgrößen); Leistungsdiagnostik Training „in jungen Jahren“: Charakteristik der Altersstufen; Wachstums- und altersbedingte Besonderheiten der Trainingsgestaltung beim Kinder- und Jugendtraining bzw. Training junger Pferde; Konsequenzen für die physische und psychische Belastbarkeit von Kindern und Jugendlichen / jungen Pferden.
- g) Ausbildung von Reiter und Pferd bis zur Turnierteilnahme in Dressur der Klasse A und Springen 110 cm;

2. Kommissionelle Abschlussprüfungen

2.1 Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen); zu reiten ist:

Die Dressuraufgabe A7 oder A8 nach Wahl des Reiters (für eine positive Beurteilung ist das Niveau der Wertnote 6,5 zu erreichen) und

Ein Springparcours 105 cm (für eine positive Beurteilung ist das Niveau der Stilnote 6,5 zu erreichen)

- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt); der „Lehrer“ hat seinen „Schüler“, ähnlich wie auf einem Abreiteplatz am Turnier, auf die Dressuraufgabe bzw. den Springparcours vorzubereiten und danach die gezeigte Leistung zu besprechen.
- c) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen a), c), d) und f)

2.2 Prüfungskommission

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangsführer spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

2.3 Beurteilung

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

-
3. Zeugnisse
Die Zeugnisse zum Reitwart (FENA) werden vom OEPS ausgestellt.
 4. Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 31a Reitwart (FENA) über Reitinstruktorausbildung

Das Ansuchen ist formlos im Rahmen der laufenden Ausbildung zum Reitinstruktor bei einem der Lehrbeauftragten für die PÜ und PMÜ zu stellen. Die schriftliche Bestätigung der Befürwortung durch die Lehrbeauftragten ist beim OEPS einzureichen.

Zu § 34 Staatlich geprüfter Reitlehrer

1. Der Antrag ist formlos unter Beilage von Kopien der Zeugnisse der entsprechenden staatlichen Trainerausbildungen zu stellen.
2. Das Zertifikat wird nach Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen vom OEPS ausgestellt und von der BSPA bestätigt.

Zu § 35 **Diplomtrainer-Dressur (FENA)**

1. Zulassungsbedingungen
 - 1.1 Jeder Teilnehmer hat einen reiterlichen Lebenslauf vorzulegen.
 - 1.2 Praktische Eignungsprüfung: Reiten der Dressurprüfung Intermediaire I
 - 1.3 Die Eignungsprüfung wird von einer Prüfungskommission bestehend aus dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Hauptreferates Ausbildung des OEPS und einem vom Hauptreferat Ausbildung des OEPS eingeladenen Richter mit der Qualifikation DS/GP abgenommen. Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
 - 1.4 Die Beurteilung erfolgt mit bestanden oder nicht bestanden, wobei eine Zulassung zum Lehrgang nur bei Einstimmigkeit der Prüfungskommission möglich ist. Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangsleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.
 - 1.5 Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
 - 1.6 Eine nicht bestandene praktische Eignungsprüfung kann nach frühestens 6 Monaten wiederholt werden.
2. Lehrgang für die Ausbildung zum Diplomtrainer-Dressur
 - 2.1 Die Ausbildung umfasst 100 Unterrichtseinheiten in der Dauer von 45 Minuten.
 - 2.2 Folgende Gegenstände werden unterrichtet:

a)	Reittheorie und Fachvorträge	28 UE
b)	Praktische Übungen Dressurreiten und praktische Übungen an der Hand	36 UE
c)	Prakt.-meth. Übungen Dressurreiten und prakt.-meth. Übungen an der Hand	36 UE
 - 2.3 Lehrinhalte der einzelnen Gegenstände

- a) *Reittheorie*
Vertiefung des Lehrstoffes der staatlichen Ausbildung. Weitere theoretische Grundlagen für die Ausbildung von Reiter und Pferd bis zur Klasse S sowie für die Arbeit des Pferdes an der Hand; Fachvorträge anerkannter Experten.
- b) *Prakt. Übungen Dressurreiten*
Reiten von Lektionen der Klasse S sowie Ausschnitten von Dressurprogrammen der Klasse S.
- c) *Prakt. Übungen Arbeit an der Hand*
Ausbildung eines Pferdes an der Hand mit Zielrichtung Piaffe.
- d) *Prakt.-meth. Übungen Dressurreiten*
Unterrichtserteilung mit besonderer Beachtung des methodischen Aufbaues beim Reiten von Lektionen der Klasse S sowie Ausschnitten von Dressurprogrammen der Klasse S.
- e) *Prakt.-meth. Übungen Arbeit an der Hand*
Beobachtung der verschiedenen Methoden bei der Arbeit des Pferdes an der Hand, sowie Beurteilung der Leistungen der Pferde bei der Handarbeit.
3. Es sind maximal 10 Teilnehmer pro Lehrgang zugelassen.
4. Die Kosten des Lehrganges werden zur Hälfte vom OEPS getragen, die andere Hälfte wird auf die Teilnehmer aufgeteilt. Kosten für Quartier, Verpflegung und Pferdeeinstellung gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Zu § 36 Diplomtrainer-Springen (FENA)

1. Lehrgang für die Ausbildung zum Diplomtrainer-Springen (FENA)
- 1.1 Die Ausbildung umfasst 100 Unterrichtseinheiten in der Dauer von 45 Minuten.
- 1.2 Folgende Gegenstände werden unterrichtet:
- | | |
|--|-------|
| a) Reittheorie, Parcoursbau und Fachvorträge | 28 UE |
| b) Praktische Übungen Springreiten und Parcoursbau | 36 UE |
| c) Prakt.-meth. Übungen Springreiten und Parcoursbau | 36 UE |

1.3 Lehrinhalte der einzelnen Gegenstände

a) *Reittheorie*

Vertiefung des Lehrstoffes der staatlichen Ausbildung. Weiters theoretische Grundlagen für die Ausbildung von Reiter und Pferd bis zur Klasse S; Parcoursbau, Fachvorträge anerkannter Experten.

b) *Praktische Übungen Springreiten*

Reiten von Hindernisreihen und Parcours der Klasse S. Aufbau von Einzelhindernissen, Hindernisreihen und Parcours.

c) *Prakt.-meth. Übungen Springreiten*

Unterrichtserteilung mit besonderer Beachtung des methodischen Aufbaues beim Reiten der Klasse S, Parcoursbau.

2. Die Beurteilung der Teilnehmer erfolgt in den Gegenständen a) – c).
- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
 - bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
 - nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.
3. Es sind maximal 10 Teilnehmer pro Lehrgang zugelassen.
4. Die Kosten des Lehrganges werden zur Hälfte vom OEPS getragen, die andere Hälfte wird auf die Teilnehmer aufgeteilt.

Zu § 37 Reitmeister (FENA)

Eine Verleihung des Titels „Reitmeister“ kann auf Vorschlag des Hauptreferates Ausbildung oder eines LPS an besonders profilierte Ausbilder erfolgen.

Über den Antrag entscheidet ein Gremium, das vom Ausbildungsreferat einzuberufen ist und dem folgende Mitglieder angehören:

- ein Beauftragter des Ausbildungsreferates des OEPS (Vorsitz);
- der Ausbildungsreferent des zuständigen LPS oder dessen Beauftragter;
- der jeweilige Spartenreferent des OEPS;
- ein Beauftragter der Reitmeister.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu § 38a Übungsleiter Reiten im Damensattel (FENA)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung
 - 1.1. Für die Zulassung zur Ausbildung zum Übungsleiter ist die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich.
 - 1.2. Diese Prüfung umfasst: Reiten von Ausschnitten einer Dressurprüfung der Klasse A im Damensattel in einem Turnierkostüm (lt. ÖTO)
 - 1.3. Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter, dem Bundesreferenten Damensattelreiten und einem vom Ausbildungsreferenten des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.
2. Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Reiten Damensattel (FENA).
 - 2.1. Der Lehrgang hat eine Dauer von mind. 6-8 Tagen.
 - 2.2. Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

a)	Reittheorie	4 UE
b)	Sattel- und Zaumzeugkunde	2 UE
c)	Pferdehaltung, Veterinärkunde, Tierschutz	8 UE
d)	Theorie Reiten im Damensattel	18 UE
e)	PÜ Erste Hilfe	2 UE
f)	Einführung Pädagogik, Didaktik, Methodik	4 UE
g)	Trainings- und Bewegungslehre für Pferd und Reiter	4 UE
h)	Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung, ÖTO	2 UE
i)	Praktische und praktisch-methodische Übungen	24 UE
j)	Korrektes Longieren, Ausbildung des Pferdes an der Longe, korrekte Anwendung und Verschnallung der Longierausrüstung	12 UE
	Summe	80 UE

3. Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände:
 - a) Reiterliche Ausdrücke, Reitkommandos und Hufschlagfiguren, theoretische Grundlagen für das Dressurreiten der Klasse A;

-
- b) Kenntnisse und Anpassung von Sätteln, Trensenzaumzeugen, Hilfszügeln und Longierausrüstung;
 - c) Wissen um die Haltung, Ernährung und Pflege des Pferdes; Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Pferdes, die wichtigsten Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung, Tierschutz;
 - d) Grundausbildung des Pferdes, Sitz und Einwirkung der Reiterin im Damensattel, Anwendung und Zusammenwirken der Hilfen, Anfängerunterricht, Kenntnisse über die korrekte Bauart und Aufbau und die modernen Sicherheitsstandards des Damensattels, Kenntnisse der korrekten Gurtung des Damensattels;
 - e) PÜ in Erster Hilfe mit speziellem Bezug auf Reitunfälle;
 - f) Wissen um richtige Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Reitern aller Altersgruppen. Planung und Durchführung von Übungsstunden;
 - g) Grundwissen um den Begriff Trainingslehre; Belastungskomponenten, Belastungsmethoden, Kondition, Konditionstraining, Ausdauer, Ausdauertraining; Grundwissen um den Begriff Bewegungslehre;
 - h) Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung des Reitausbilders und Dopingbestimmungen für Pferd und Mensch; Besondere Bestimmungen der ÖTO für das Reiten im Damensattel §102, Absatz 3: Ausrüstung für Reiterinnen im klassischen Damensattel;
 - i) Abwechslungsreicher, handlungsorientierter Anfängerunterricht;
 - j) Moderne Sitzschulung an der Longe mit besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Alters
4. Kommissionelle Abschlussprüfung:
- 4.1 Die Prüfung besteht aus:
 - a) Praktische Übungen (Eigenkönnen)
 - b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt)
 - c) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen Punkt 2.2 a-d, f, g
 - 4.2 Prüfungskommission:
 - a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
 - b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangsteiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu

übermitteln ist.

4.3 Beurteilung:

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

5. Zeugnisse

Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

6. Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 38b Lehrwart Reiten im Damensattel (FENA)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung
 - 1.1. Der Nachweis einer positiv abgeschlossenen Ausbildung zum Übungsleiter Reiten im Damensattel (FENA) oder Übungsleiter Reiten (FENA) und großes Reitabzeichen Damensattelreiten (Klasse L) oder einer international anerkannten adäquaten Ausbildung. Der Nachweis einer mindestens 6-monatigen Praxis als Übungsleiter Reiten Damensattel (FENA).
 - 1.2. Diese Eignungsprüfung umfasst: Reiten von Ausschnitten einer Dressurprüfung der Klasse L im Damensattel in einem Turnierkostüm (lt. ÖTO). Die Eignungsprüfung kann wahlweise auf Trense oder Kandare geritten werden.
 - 1.3. Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangleiter, dem Bundesreferenten Damensattelreiten und einem vom Ausbildungsreferenten des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.
2. Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Reiten im Damensattel (FENA).
 - 2.1. Der Lehrgang hat eine Dauer von mind. 5 Tagen

2.2. Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

a)	Reittheorie Dressur und Springen im Damensattel	8 UE
b)	Zaumzeugkunde	2 UE
c)	Damensattelkunde	6 UE
d)	Kostümkunde im Damensattel	6 UE
e)	Traditionskunde im Damensattel	3 UE
f)	Sicherheit im Damensattel	5 UE
g)	ÖTO	2 UE
h)	Praktische und praktisch-methodische Übungen	20 UE
	Summe	52 UE

3. Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

- a) Reittheorie Dressur und Springen im Damensattel, Sitz und Einwirkung der Reiterin im Damensattel Dressur und Springen, Anwendung und Zusammenwirken der Hilfen für Lektionen der Klasse L;
- b) Zaumzeugkunde: Reiten auf Kandare;
- c) Damensattelkunde: Moderner Damensattel, Entwicklung des Damensattels; historische Damensättel: welche könne heute noch geritten werden und welche sind aus Sicherheitstechnischen Gründen nicht mehr zu verwenden;
- d) Kostümkunde im Damensattel: Kostüme laut ÖTO, Historische Kostümkunde, Welche sind für das Reiten im Damensattel tragbar, welche gehen aus Sicherheitsgründen nicht mehr;
- e) Traditionskunde im Damensattel: Erscheinungsbild im Damensattel, Historisch-Traditionell- Modern, was ist aus Sicherheitstechnischen Gründen reitbar, was geht nicht mehr;
- f) Sicherheit im Damensattel, Welche Pferdetypen eignen sich, welcher Damensattel, welche Kissenart für welchen Pferdetypp (Kissen, Wykhampad);
- g) ÖTO: Turnierstart, Reitabzeichen Damensattel;
- h) Praktische und praktisch-methodische Übungen, Dressurreiten

Lektionen der Klasse L, Springen 70 cm Höhe auf beiden Händen, insgesamt 4 Sprünge;

4. Kommissionelle Abschlussprüfung:
 - 4.1. Die Prüfung besteht aus:
 - a) Praktische Übungen (Eigenkönnen)
 - b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt)
 - c) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen Punkt 2.2 a-g
 - 4.2. Prüfungskommission:
 - a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
 - b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangsleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.
 - 4.3. Beurteilung:

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

 - ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
 - bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
 - nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.
5. Zeugnisse

Die Zeugnisse zum Lehrwart Reiten im Damensattel (FENA) werden vom OEPS ausgestellt.
6. Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 39 Lehrwart Centered Riding (FENA)

1. Der Lehrgang:

1.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mindestens 4 Tagen (40 UE á 45 Minuten)

1.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände in angegeben Stundenausmaß zu umfassen:

a)	Allgemeine Bewegungslehre Theorie	8 UE
b)	Allgemeine Bewegungslehre PMÜ	8 UE
c)	CR spezielle Bewegungslehre PÜ	12 UE
d)	CR spezielle Bewegungslehre PMÜ	12 UE
	<u>Summe</u>	<u>40 UE</u>

1.3 Maximale Teilnehmerzahl: 12

1.4 Lehrinhalte der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

- a) Theoretisches Wissen über die Grundlagen, Pädagogik, Didaktik und Methodik des Centered Riding®, des Erdens und der klaren Absicht. Grundkenntnisse über die Gangarten, Gleichgewicht, Bewegungen und grundlegende Biomechanik des Pferdes. Grundkenntnisse in Pferdeverhalten und Psychologie. Kenntnisse von Trainingsmethoden für die systematische Entwicklung von Körper, Reaktionsfähigkeit und Bewegung des Pferdes. Verständnis für die klassischen Trainingsmethoden und deren Anwendung auf verschiedene Sparten des Pferdesports. Grundlagen der Sattelanpassung, die Auswirkungen eines gut angepassten Sattels im Gegensatz zu einem schlecht angepassten Sattel, und die Auswirkungen in Bezug auf das Gleichgewicht und die Bewegungsmöglichkeiten für Pferd und Reiter. werden. Kenntnisse über die Auswirkungen der Balance des Reiters, seiner Hilfen und des Gebrauchs seines Körpers auf das Gleichgewicht, die Bewegung und Leistungsfähigkeit des Pferdes.
- b) "Verwendung des eigenen Körpers und Bewusstseins" und Umsetzung bei praktischer Körperarbeit. Umsetzen des verlangten theoretischen Wissens. Anwendung der Körperarbeit entsprechend der Methode der „Alexander Technik“.

-
- c) Anwenden der vier Grundlagen und des „Erdens“ und der klaren Absicht beim Reiten. Korrektes Verwenden des eigenen Körpers durch Körperbewusstsein und Reite aus der Körpermitte. Reiten eines Pferdes von hinten nach vorne, in

Anlehnung und Gleichgewicht entsprechend der Reitweise und des Ausbildungsstands des Pferdes.

- d) Anwendung der vier Grundlagen und des „Erdens“ und der klaren Absicht im Reitunterricht. Beurteilung des Reitschülers und Eingehen auf diesen im Sinn Centered Riding®. Training ohne Zwang oder Misshandlung, ohne den Gebrauch von harten und einschränkenden Methoden oder Trainingshilfen. Umgang mit Pferden auf eine sichere Art und Weise und Vermittlung dieser Werte an die Reitschüler.

2. Kommissionelle Abschlussprüfung

2.1 Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt);
- b) Theorieprüfung

2.1 Prüfungskommission:

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

2.2 Beurteilung:

Beurteilt wird mit

- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht.
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

3. Für Tafel und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 40b Übungsleiter Gespannfahren (FENA)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung
Für die Zulassung zur Ausbildung zum Übungsleiter Fahren ist die Fahr-
lizenz F2 oder die F1 und eine positive Eignungsprüfung (Dressuraufgabe
F3 Ein- oder Zweispännig) erforderlich.

Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter und einem vom Ausbil-
dungsreferat des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.

Weitere Zulassungsbedingungen

- Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eig-
nungsprüfung.
- Für die Zulassung zur Ausbildung ist die Teilnahme an einem Vorberei-
tungskurs für Übungsleiter nach § 40a (nicht älter als 3 Jahre) nach-
zuweisen.
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (mind. 6
Std. nicht älter als 3 Jahre)

2. Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Fahren (FENA)

- 2.1. Der Lehrgang hat eine Dauer von mindestens 9, maximal 10 Tagen.
Die Dauer ergibt sich aufgrund der Unterrichtseinheiten Theorie und
Praxis. (mindestens 87, maximal 100 Unterrichtseinheiten à 45 Minu-
ten).

- 2.2. Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegen-
stände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

a) Fahrtheorie	11 UE
b) Geschirr- und Wagenkunde	6 UE
c) Pferdehaltung	5 UE
d) Exterieur- und Veterinärkunde	8 UE
e) ÖTO	3 UE
f) Sportbiologie und Erste Hilfe	6 UE
g) Einführung in Pädagogik, Didaktik, Methodik	3 UE
h) Einführung in Trainings- und Bewegungslehre	2 UE
i) Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung des Fahrausbildners	3 UE
j) Praktische und praktisch-methodische Übungen	40 UE
Summe	87 UE

- 2.3. Maximale Teilnehmerzahl: 16

2.4. Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände

- a) Fahrlehrgerät – Bauweise und Verwendung, Grundsätze des Achenbach- Fahrsystems, Anwendung der Achenbachleine und die Leinenführung, Aufnehmen der Leinen, Verkürzen und Verlängern der Leinen, Fahren von Wendungen, die Fahrpeitsche und ihr Gebrauch, die Stimme und ihr Gebrauch, die Bremse und ihr Gebrauch, Gefühl und Verstand.
- b) Kenntnisse und Anpassung von Geschirr und Wagen;
- c) Wissen um die Haltung, Ernährung und Pflege des Pferdes;
- d) Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Pferdes, die wichtigsten Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung;
- e) Kenntnisse der ÖTO, die für die erste Turnierteilnahme erforderlich sind;
- f) Aufbau und Funktion des Skeletts, des Stütz- und Bewegungsapparates. Entstehung einer Bewegung. Muskel und Muskelstoffwechsel. Herz und Kreislauf. Nervensystem. Physiologische Besonderheiten der Altersgruppen; Erste Hilfe mit speziellem Bezug auf Fahrunfälle;
- g) Wissen um richtige Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Fahrern aller Altersgruppen. Planung und Durchführung von Übungsstunden; Belastungskomponenten, Belastungsmethoden, Kondition, Konditionstraining, Ausdauer, Ausdauertraining;
- h) Grundwissen um die Begriffe Trainings- und Bewegungslehre;
- i) Grundwissen über die Rechtsgrundlage von Fahrausbildern;

3. Kommissionelle Abschlussprüfung

3.1. Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen);
- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt);
- c) Anfängerunterricht auf dem Wagen;
- d) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) - i).

3.2. Prüfungskommission:

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

3.3. Beurteilung:

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

4. Zeugnisse

Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

5. Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 40a Vorbereitungskurs für Übungsleiter Gespannfahren (FENA)

1. Lehrgang:

1.1 Der Vorbereitungskurs für Übungsleiter wird vom örtlichen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt 2 Tage. Der Lehrgang hat in jedem Fall nachstehend angeführte Gegenstände im angegebenen Mindestausmaß an UE zu 45 Minuten zu umfassen:

a	Ziel des ÜL-Lehrgangs	1 UE
b	Leitbild für Ausbilder	1 UE
c	Pädagogik, Didaktik, Methodik	5 UE
d	Umgang mit dem Fahrpferd	2 UE
e	Fahrtheorie	6 UE
f	Geschirrkunde	3 UE
Summe		18 UE

1.2 Lehrstoffe der einzelnen Unterrichtsgegenstände

- a. Ziele und Einsatz eines Übungsleiters, Unterschiede in den Ausbildungen
- b. Kompetenzen des Ausbilders, Haltung, Auftreten, Rhetorik, Verantwortung

und Fairness

- c. Definieren der Begriffe, Organisationsformen beim Gespannfahrunterricht, Kommandosprache, Kriterien der Unterrichterteilung und -planung, Grundlagen und Konzepte für den Gespannfahrlehrer, schriftliche Stundenvorbereitungen und Verlaufsplanung, Feedback, Gespannfahrunterricht mit Jugendlichen, Gespannfahrunterricht mit verschiedenen Zielgruppen
- d. Grundsätze der Erziehung, Umgang mit dem Fahrpferd, Sinne des Pferdes, Anatomische Voraussetzungen für ein gutes Fahrpferd, Interieur und Exterieur
- e. Grundausbildung des Fahrers, Leinengriffe, Hilfengebung, Fahrlehrgerät
 - Hufschlagfiguren Viereckabmessungen, Gangarten des Pferdes, Skala der Ausbildung, Fahren im Straßenverkehr, Sicherheit und Unfallverhütung
- f. Anpassung der Ausrüstung, korrekte Anspannung vor dem Wagen, korrekte Anpassung des Geschirrs, Verschnallung der Achenbachleine

1.3 Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin dem zuständigen LPS einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.

1.4 Die Kosten des Lehrgangs tragen die Teilnehmer.

2. Nach Abschluss des Lehrgangs erhalten die Teilnehmer vom veranstaltenden LPS eine Teilnahmebestätigung, die sie berechtigt, innerhalb von 3 Jahren zu einer Eignungsprüfung für eine Ausbildung nach den §§ 40b anzutreten.

3. Der Kursleiter hat die Möglichkeit die Theorieprüfung für die Eignungsprüfung zum Übungsleiter nach § 40b auch am Ende des Vorbereitungskurses, ausschließlich schriftlich, abzuhalten, der Kandidat erhält eine Bestätigung über die bestandene Prüfung. Bei einer positiven Beurteilung durch den Kursleiter entfällt die Theorieprüfung bei der Eignungsprüfung zum Übungsleiter nach § 40b. Weder die Teilnahme am Vorbereitungskurs noch eine bestandene Prüfung berechtigen zum selbstständigen Fahrunterricht.

Die Ergebnisse einer schriftlichen Prüfung sind dem OEPS zu übermitteln.

Zu § 41 Fahrwart (FENA) über Gespannfahrinstructorausbildung

Das Ansuchen ist formlos im Rahmen der laufenden Ausbildung zum Gespannfahrinstructor bei einem der Lehrbeauftragten für die PÜ und PMÜ zu stellen. Die schriftliche Bestätigung der Befürwortung durch die Lehrbeauftragten ist beim OEPS einzureichen.

Zu § 44 Fahrmeister (FENA)

Es gilt § 37 sinngemäß für alle Anspannungen, die eine EM/WM haben.

Zu § 50 Ausbildung zum Übungsleiter Voltigieren(FENA)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - 1.1. Der Nachweis von mind. 10 Trainingseinheiten als Vorbereitung in einem Voltigierverein, der Turniere der Klasse A, B oder C bestreitet, oder Nachweis der Teilnahme an einem vom LPS veranstalteten zweitägigen Vorbereitungskurs mit mind. 15 Übungseinheiten. (Der Nachweis ist von einem Ausbilder mit gültiger Lizenz zu bestätigen).
 - 1.2. Für die Zulassung ist die Ablegung einer praktischen Eignungsprüfung erforderlich.

Diese Prüfung umfasst:

- a) Zäumen, Longieren und Versorgen eines Pferdes;
 - b) Nachweis von Grundkenntnissen des Voltigierens, insbesondere der Pflichtübungen.
 - c) Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter und einem Voltigierrichter abzuhalten.
2. Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Voltigieren:
 - 2.1. Die Ausbildung zum Übungsleiter Voltigieren wird in einem Lehrgang in der Dauer von 35 Übungseinheiten à 45 Min. durchgeführt.
 - 2.2. Der Lehrgang umfasst die nachfolgend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| 1. Theorie und Praxis | |
| a) Voltigiertheorie | 8 UE |
| b) Veterinärkunde | 2 UE |
| c) Pädagogik | 2 UE |
| d) Organisation | 1 UE |
| 2. Praxis | |
| a) Longieren | 6 UE |
| b) Voltigieren | 10 UE |
| c) Gymnastik und Arbeit am Holzpferd | 6 UE |

2.3. Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände

a) *Voltigiertheorie*

Gangarten des Pferdes, Longieren, Aufbau einer Voltigierstunde, gymnastische Vorbereitungen, Verhalten der Voltigierer in der Gruppe und gegenüber dem Pferd, Pflichtübungen am Holzpferd und Pferd, Korrektursprache, Voltigierpferde, Kenntnis und Anpassung von Zaumzeugen und der Voltigierausrüstung.

b) *Veterinärkunde*

Exterieur der Pferde, Farben, Abzeichen, Pferderassen, Anatomie des Pferdes, Erste Hilfe bei Pferden.

c) *Pädagogik*

Ziele der Erziehung, Faktoren und Methoden des Unterrichts, Ziel- und Inhaltsbestimmung.

d) *Organisation*

Organisation des OEPS, der LPS und der Vereine für den Voltigiersport, Bestimmungen der ÖTO hinsichtlich der Durchführungen von Voltigierbewerben, Rechtsgrundlagen und Haftungsfragen.

e) *Longieren*

Arbeit an der Longe mit einem ausgebildeten Pferd, Korrektur des Pferdes.

f) *Voltigieren*

Methodische Übungsreihen, Unterrichtserteilung am Voltigierpferd in allen Gangarten, insbesondere der Pflichtübungen, Beurteilung und Korrektur der einzelnen Leistungen.

g) *Gymnastik und Arbeit am Holzpferd*

Gymnastische Vorbereitung, Entspannungsübungen, Unterrichtserteilung am Holzpferd, Beurteilung und Korrektur der einzelnen Leistungen.

3. Kommissionelle Abschlussprüfung

3.1. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) einer mündlichen Prüfung in Voltigiertheorie;
- b) einer praktischen Prüfung im Longieren;
- c) einem Lehrauftritt.

3.2. Prüfungskommission:

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebüh-

ren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.

- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

3.3. Beurteilung:

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

4. Zeugnisse

Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

5. Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 51 Voltigierwart (FENA)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

- 1.1. Für die Zulassung ist die Ablegung einer praktischen und theoretischen Prüfung (Eignungsprüfung) erforderlich.

Diese Prüfung umfasst:

- a) Vorbereiten des Pferdes für den Übungsbetrieb - Putzen, Bandagieren, Zaumzeug anpassen, Kenntnisse über die verschiedenen Arten der Zäume und Gebisse, Aufzäumen und Aufgurten, Versorgen nach dem Übungsbetrieb;
- b) Longieren in allen drei Grundgangarten auf beiden Händen, Wechseln der Gangarten auf Kommando, Erkennen von Fehlern in den gezeigten Gangarten, Wissen über die Fußfolgen in den einzelnen Gangarten;
- c) Grundkenntnisse des Voltigierens, Beschreiben der Kriterien der Pflichtfiguren Grundsitz, Fahne, Mühle, Schere, Stehen und Flanke, sowie des Aufganges, Kürfiguren und deren Einteilung

in statische und dynamische Übungen;

- d) Ausführen der sechs Pflichtfiguren zumindest am Holzpferd in der Grobform, Grundsitz auf dem galoppierenden Pferd.

1.2. Die Eignungsprüfung ist von dem Lehrgangleiter und einem Voltigierrichter abzuhalten.

2. Lehrgang für die Ausbildung zum Voltigierwart:

2.1. Die Ausbildung zum Voltigierwart wird in einem Lehrgang in der Dauer von 75 Übungseinheiten à 45 Min. durchgeführt.

2.2. Der Lehrgang umfasst die nachfolgend angeführten Unterrichtsgegenstände:

1. Theorie und Praxis

- | | |
|--|------|
| a) Voltigiertheorie | 8 UE |
| b) Funktionelle Anatomie und erste Hilfe | 7 UE |
| c) Gesundheitserziehung, Physiologie und Lebenskunde | 4 UE |
| d) Pädagogik, Didaktik und Methodik | 3 UE |
| e) Trainings- und Bewegungslehre | 5 UE |
| f) Sattel- und Zaumzeugkunde, Voltigiergeräte | 1 UE |
| g) Pferdehaltung und Pferdeausbildung | 4 UE |
| h) Exterieurlehre und Veterinärkunde | 6 UE |
| i) Organisation | 1 UE |

2. Praxis

- | | |
|--|-------|
| a) Longieren | 10 UE |
| b) Voltigieren (praktisch-methodische Üb.) | 20 UE |
| c) Gymnastik | 6 UE |

2.3. Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände

a) *Voltigiertheorie*

Longieren, Aufbau einer Voltigierstunde, gymnastische Vorbereitungen, Verhalten der Voltigierer in der Gruppe und gegenüber dem Pferd, Grundübungen am Holzpferd, Pflichtübungen am Pferd, Korrektursprache, Einteilung der Kürfiguren in Strukturgruppen, Anprobieren von Pferden für die Eignung als Voltigierpferd.

-
- b) *Funktionelle Anatomie und Erste Hilfe*
Menschliches Skelett, Stütz- und Bewegungsapparat, Funktionen der inneren Organe, Sinnesorgane, Gewebelehre, typische Veränderungen im Knochengestüt, Verletzungen und ihre Versorgung, Maßnahmen bei lebensbedrohlichen Zuständen mit Berücksichtigung der Herzmassage und Atemspende, praktische Durchführung von Maßnahmen in der Ersten Hilfe, Verbandslehre.
- c) *Gesundheitserziehung, Physiologie und Lebenskunde*
Grundlagen der Sport- und Leistungsphysiologie, Funktionen des Nervensystems und der Sinnesorgane, spartenspezifische Probleme der Sport- und Leistungsphysiologie.
- d) *Pädagogik, Didaktik und Methodik*
Ziele der Erziehung, Faktoren und Methoden des Unterrichtens, Ziel- und Inhaltsbestimmungen, Unterrichtsanalyse, methodische Hilfen allgemeiner und spezieller Art.
- e) *Trainings- und Bewegungslehre*
Trainingsgrundsätze, Trainingsmethoden, Trainingsmittel, Trainingsplanung, Trainingskontrollen allgemeiner und spezieller Art, sportmotorische Eigenschaften, Bewegungseigenschaften und ihre Verbesserung.
- f) *Sattel- und Zaumzeugkunde, Voltigiergeräte (1 Stunde)*
Kenntnis und Anpassung von Trensenzaumzeugen, Arten der Sättel und Voltigiergurte und deren Anpassung, Sattelpflege, Zaumzeugpflege.
- g) *Pferdehaltung und Pferdeausbildung (4 Stunden)*
Futtermittel, Füttern und Tränken, Pferdepflege, Stallarbeit, Bandagieren, Pflege des Langhaares, Hufpflege. Gangarten des Pferdes, Grundlagen der Pferdeausbildung, Muskelaufbau, Weg zum "gerittenen Pferd", Begriffe wie Losgelassenheit, Gleichgewicht, Selbsthaltung, Hankenbeugung,
- h) *Exterieurlehre und Veterinärkunde*
Exterieur des Pferdes, Farben, Abzeichen, Pferderassen; Anatomie und Physiologie des Pferdes, Bewegungsapparat und Hufbeschlag, Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung, Erste Hilfe bei Pferden, Verbände.
- i) *Organisation*
Organisation des OEPS, der LPS und der Vereine, Bestimmungen der ÖTO hinsichtlich der Durchführung von Voltigier-

bewerben, Rechtsgrundlagen und Haftungsfragen.

j) *Longieren*

Arbeit an der Longe, Anprobieren von Pferden für das Voltigieren, Korrektur des Pferdes.

k) *Voltigieren (praktisch-methodische Übungen)*

Methodische Übungsreihen, Unterrichterteilung am Holzpferd und am Pferd in allen Gangarten, insbesondere der Pflichtübungen und leichter Kürübungen, Beurteilung und Korrektur der einzelnen Leistungen.

l) *Gymnastik*

Gymnastische Vorbereitung, Training der Konditionen.

3. Kommissionelle Abschlussprüfung

3.1. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) einer mündlichen Prüfung in Voltigiertheorie;
- b) einer mündlichen Prüfung in Funktioneller Anatomie und Erste Hilfe;
- c) einer praktischen Prüfung im Longieren;
- d) einem Lehrauftritt.

3.2. Prüfungskommission:

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

3.3. Beurteilung:

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

-
4. Zeugnisse
Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.
 5. Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 70 Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA)

1. Eignungsprüfung

Diese Prüfung umfasst:

- 1.1. Reiten von Ausschnitten einer Gehorsamsprüfung G 4 der ÖTO-I; Der ÜL-Assistent integratives Reiten (FENA) und der Lehrwart integratives Reiten (FENA) ersetzt die Eignungsprüfung in diesem Teilbereich.
- 1.2. Reiten einer Töltprüfung T7 der FIPO;
- 1.3. Springen von 4 Einzelhindernissen in einer Höhe von 60 cm.

Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangleiter und einem Richter für Islandpferdereiten abzunehmen.

2. Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Islandpferdereiten

2.1. Der Lehrgang hat eine Dauer von mindestens 7, maximal 10 Tagen. Die Dauer wird vom durchführenden LPS bestimmt (mindestens 70, maximal 100 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten).

2.2. Der Lehrgang umfasst nachstehend angeführte Gegenstände:

a) Reittheorie	8 UE
b) Sattel und Zaumzeugkunde	3 UE
c) Pferdehaltung	5 UE
d) Exterieur- und Veterinärkunde	8 UE
e) Sportbiologie und Erste Hilfe	8 UE
f) Einführung in Pädagogik, Didaktik, Methodik	3 UE
g) Einführung in Trainings- und Bewegungslehre	3 UE
h) Praktische und praktisch-methodische Übungen	32 UE

Summe	70 UE
-------	-------

2.3. Maximale

Teilnehmerzahl:

16

2.4. Lehrgangsinhalte:

- a) Reiterliche Ausdrücke, Grundausbildung des Islandpferdes, Sitz und Einwirkung des Reiters, Sitzformen, Anwendung und Zusammenwirken der Hilfen.
Anfängerunterricht, Reitkommandos und Hufschlagfiguren, theoretische Grundlagen für das Dressurreiten mit Anforderungen der Gehorsamsprüfung G 4 der ÖTO-I, theoretische Grundlagen für das Töltreiten mit Anforderungen der Töltprüfung T7 der FIPO.
Cavalettiarbeit und das Springen von Hindernissen.
- b) Kenntnisse und Anpassen von Sätteln, Trensenzaumzeugen, Hilfszügeln und Longiergeräten.
- c) Wissen um die Haltung, Ernährung und Pflege des Pferdes.
- d) Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über Anatomie und Physiologie des Pferdes, die wichtigsten Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung.
- e) Aufbau und Funktion des Skelettes, des Stütz- und Bewegungsapparates;
Entstehen einer Bewegung; Muskel- und Muskelstoffwechsel; Herz- und Kreislauf; Nervensystem; physiologische Besonderheiten der Altersgruppen.
- f) Wissen um die richtigen Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Reitern aller Altersgruppen; Planung und Durchführung von Übungsstunden.
- g) Grundwissen um die Begriffe Trainings- und Bewegungslehre.
- h) Ausbildung von Reiter und Pferd bis zum Niveau Reiterpass und Grundlagen des Töltreitens, Cavalettiarbeit und Springen von Einzelhindernissen bis 60 cm Höhe.

2.5. Anrechnung

Übungsleiter-Assistenten für integratives Reiten (FENA) und Lehrwarten integratives Reiten (FENA) sowie ÜL-Schulsport Reiten (FENA) werden Teilbereiche der oben angeführten Gegenstände für den Lehrgang angerechnet.

- 2.6. Ein positiver Lehrgangsabschluss ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung. Die Beurteilung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch den jeweiligen Vortragenden.

3. Kommissionelle Abschlussprüfung

3.1. Die Prüfung besteht aus

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen)
 - Dressurmäßiges Reiten gem. den Anforderungen der Gehorsamsprüfung G 4 der ÖTO-I;
Der ÜL-Assistent integratives Reiten (FENA) und der Lehrwart integratives Reiten (FENA) ersetzt die kommissionelle Abschlussprüfung in diesem Teilbereich.
 - Töltreiten gem. den Anforderungen der Töltprüfung T7 der FIPO
 - Überwinden von 4 - 6 Hindernissen, max. Höhe 60 cm. Die Hälfte der Hindernisse können auch natürliche

Geländehindernisse wie Böschung, Graben oder Hang sein.

Beim dressurmäßigen Reiten und Töltreiten kann ein Pferdetausch verlangt werden.

- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt)
Unterrichtserteilung einer Reitergruppe von 4 bis 6 Reitern im dressurmäßigen Reiten, Töltreiten oder Springen.
- c) Anfängerunterricht an der Longe;
- d) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) - g).

3.2. Prüfungskommission

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

3.3. Beurteilung:

Die Beurteilung in den einzelnen Prüfungsfächern erfolgt mittels Wertnoten zwischen 0 (nicht ausgeführt) und 10 (vorzüglich), wobei halbe Wertnoten zulässig sind.

Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Gegenständen, so ist eine Durchschnittswertnote auf 2 Dezimalstellen zu ermitteln, wobei für eine Beurteilung "bestanden" nur ein Gegenstand unter der Wertnote 5,0, aber keiner unter 3,5 liegen darf.

Für das Zeugnis werden die Wertnoten folgendermaßen umgerechnet:

Wertnote über 7,49 = ausgezeichnet bestanden (eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht)

Wertnote 5,0 - 7,49 = bestanden (eine Leistung, die den Anforderungen entspricht)

Wertnote unter 5,0 = nicht bestanden (eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht)

4. Zeugnisse

Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

5. Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 70a **Übungsleiter-Islandpferdereiten-Ergänzungslehrgang für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten (FENA) sowie ÜL-Schulsport Reiten (FENA)**

1. Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Mindestausmaß zu umfassen:

a)	Reittheorie Töltreiten und Springen	6 UE
b)	Sattel- und Zaumzeugkunde Islandpferde	1 UE
c)	Pferdehaltung Islandpferde	1 UE
d)	PÜ + PMÜ Töltreiten und Springen	16 UE
	Summe	24 UE

ÜL-Assistenten und Lehrwarten integratives Reiten (FENA), die ihre Ausbildung auf Islandpferden absolviert haben, werden das Töltreiten sowie die Gegenstände b) und c) angerechnet.

2. Kommissionelle Abschlussprüfung
Die Prüfung besteht aus:
- PÜ (Eigenkönnen) Töltreiten und Springen;
 - PMÜ (Lehrauftritt) Töltreiten und Springen;
 - Schriftliche Theorieprüfung Reittheorie Töltreiten und Springen

ÜL-Assistenten und Lehrwarten integratives Reiten (FENA), die ihre Ausbildung auf Islandpferden absolviert haben, sind vom Töltreiten sowie von der schriftlichen Theorieprüfung Reittheorie Töltreiten befreit.

Zu § 71 Islandpferdereitwart (FENA)

- Der Lehrgang hat die Dauer von mindestens 8,5 max. 10 Tagen. Die Dauer wird vom durchführenden LPS bestimmt.
- Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen.

a)	Reittheorie	10 UE
b)	Sattel und Zaumzeugkunde	3 UE
c)	Turnierwesen	4 UE
d)	Betriebskunde u. kaufm. Rechnen	4 UE
e)	Rechts-, Haftungs- u. Versicherungsfragen	2 UE
f)	Audiovisuelle Hilfsmittel u. Fachliteratur	4 UE
g)	Praktische Übungen Dressur	15 UE
h)	Praktische Übungen Gangreiten	15 UE
i)	Longieren	4 UE
j)	Praktisch-methodische Übungen Dressur	15 UE
k)	Praktisch-methodische Übungen Gangreiten	15 UE
l)	Konditionsschulung	2 UE
m)	Gymnastische Übungen für den Reiter	2 UE
n)	Erste Hilfe	1 UE
	Summe	96 UE

4. Lehrinhalte

- a) Unterrichtsformen für den Anfänger und Fortgeschrittenenunterricht, Hufschlagfiguren, Zusammenwirken und Anwendungen der Hilfen, Einwirkung des Reiters, reiterliche Ausdrücke; Dressurreiten und Gangreiten bis Niveau B der ÖIPO.
- b) Vertiefung der Kenntnisse, Anpassen und Verwendung verschiedener Gebisse einschließlich der isländischen Kandare.
- c) Besondere Bestimmungen der ÖTO und der ÖIPO.
- d) Kundengerechte Führung von Reitbetrieben, Einfache Buchführung, Vereinsgesetz, Vereinswesen.
- e) Die Haftung des Reitausbilders, Versicherungsmöglichkeiten, Musterverträge.
- f) Überblick über die Fachliteratur (Reiten allgemein, Gangpferdereiten) und unterstützende Medien zur Unterrichtsgestaltung.
- g) Grundausbildung eines Pferdes, Reiten von Ausschnitten von Dressuraufgaben einer Gehorsamsprüfung 6 lt. ÖIPO und Vorbereitung auf Lektionen der Gehorsamsprüfung 7 lt. ÖIPO.
- h) Grundausbildung des Pferdes im Gangreiten und Führung bis zur Sportklasse C und Vorbereitung auf die Klasse B.
- i) Longieren von jungen Pferden, Sitzkorrekturen an der Longe.
- j) Erteilen von Reitunterricht bis zur Sportklasse C in Gehorsam und Gangreiten, Einzel- u. Gruppenunterricht, Korrektur und Beurteilung.
- k) Aufwärmen, Lockern, gymnastische Übungen, Falltraining.
- n) Erste Hilfe bei Reitunfällen.

Ein positiver Lehrgangsabschluss ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung. Die Beurteilung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch den jeweiligen Vortragenden.

5. Kommissionelle Abschlussprüfung

5.1. Die Prüfung besteht aus

a) Praktische Übungen (Eigenkönnen)

- Dressurmäßiges Reiten gem. den Anforderungen der Gehorsamsprüfung 7 der ÖIPO; Reiten von einzelnen Lektionen auf Ansage in der Gruppe.
- Gangreiten gem. den Anforderungen einer Tölt- bzw. Viergangprüfung B der ÖIPO auf Ansage in der Gruppe:
 - Arbeitstempo Tölt
 - Arbeits- bis Mitteltempo Trab
 - Mittelschritt
 - Arbeits- bis Mitteltempo Galopp
 - Schnelles Tempo Tölt oder Rennpass
 - Übergänge: Tölt – Trab – Galopp – Tölt
 - Übergänge: Arbeitstempo Tölt – Mitteltempo Tölt – Arbeitstempo Tölt

Bei den praktischen Übungen kann ein Pferdetausch von der Prüfungskommission verlangt werden.

b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt)

- 15 bis 20 Minuten Unterrichtserteilung einer Reitergruppe von 3-5 Reitern im dressurmäßigen Reiten.
- 15 bis 20 Minuten Unterrichtserteilung einer Reitergruppe von 3-5 Reitern im Gangreiten.

c) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) - f).

5.2. Prüfungskommission

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangsleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

5.3. Beurteilung:

Es gilt Pkt. 3.3 zu § 70

6. Zeugnisse

Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

7. Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an

§ 79 Fachassistent* in Pferdegestützte Interventionen

1. Die Eignungsprüfung umfasst:

- Lösendes und gymnastizierendes Reiten nach eigenem Ermessen.
- Longieren eines reiterlosen Pferdes
- Herrichten und Versorgen des Pferdes
- Führen des Pferdes durch einen Parcours/Trail, Bodenarbeit über mindestens 4 am Boden liegenden Cavalettis

Die Eignungsprüfung ist durch die Lehrgangsbegleitung und einem/r VertreterIn des OKTR und des OEPS abzuhalten.

2. Struktur des „Fachassistent*in Pferdegestützte Interventionen“

- 3 Module innerhalb eines Jahres
- und die Module umfassen insgesamt 80 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.
- Moderne Erwachsenenbildung mit Präsenzzeiten und Selbststudium; Selbstreflexion als durchgehende Lehrmethodik; Mentoren*innen System, Anfertigen von Videos zur Analyse und Reflexion der eigenen Arbeit, Hospitationen
- Teile der Ausbildung werden sowohl als Selbststudium als auch durch Online-Learning durchgeführt

3. Inhalte des Fachassistent* in Pferdegestützte Interventionen

a	Reittheorie allgemein, Reiten im Gelände und Handpferdereiten,	8UE
b	Kommunikation und Grundhaltung des/des*r Ausbildners*in	2 UE
c	Ausrüstung des Pferdes, des*r Ausbildners*in und der Schüler*innen/Klienten*innen	2 UE
d	Pferdehaltung, Tierschutz, Exterieur- und Veterinärkunde	4 UE
e	Pädagogik, Didaktik, Methodik – speziell für pferdegestützte Interventionen	2 UE
f	Voltigieren in Theorie und Praxis	8 UE
g	Einführung in Trainings- und Bewegungslehre, funktionelle	2 UE

	Anatomie	
h	Allgemeine Rechtsgrundlage sowie Haftung des*r Fachassistenten*in	1 UE
i	Ausbildung, Ausgleichsarbeit und Training, Eignungsprüfung von Pferden in Pferdegestützten Interventionen und Gelassenheitsprüfung in Theorie und Praxis	9 UE
j	Longieren, Doppellonge, Langzügel, Führtechniken, Grundlagen mit und ohne Klient*innen	9 UE
k	Praktisch-methodische Übungen	12 UE
l	Vor- und Nachbereitungszeit	1 UE
m	Ethik und Organisation des Reitsportes sowie der pferdegestützten Organisationen	2 UE
n	Materialienkunde und Einsatz	3 UE
o	Sicherheit im Umgang mit dem Pferd	4 UE
p	Cavaletti-Arbeit und Springen von einfachen Hindernissen	4 UE
q	Bodenarbeit und Nonverbale Kommunikation	7UE
	GESAMT	80 UE

4. Lehrinhalte der einzelnen Unterrichtsgegenstände

- a) Reittheorie allgemein
Reiten im Gelände und begrenzten Bereichen, Planung und Durchführung von Einheiten, Kreative Arbeit mit dem Pferd, Planung und Durchführung von Ausritten und Arbeiten im Gelände, Handpferdereiten, Parcours & Ranch-Trail, Abteilungsreiten,
- b) Kommunikation und Grundhaltung des*r Ausbildners*in
Kompetenzen des*r Ausbildners*in Haltung, Auftreten, Rhetorik, Kommunikationsregeln, Verantwortung und Fairness, Ergonomie des*r Ausbildners*in
- c) Ausrüstung des Pferdes, des*r Ausbildners*in und der Schüler*innen
Kenntnisse und Anpassung von der Vielfalt der Ausrüstung bei Pferden, gebisslose Zäumung und Gebisse, Hilfszügeln und Longier-Ausrüstung, Ausrüstung des*r Ausbildners*in und der Schüler*innen
- d) Pferdehaltung, Tierschutz Exterieur- und Veterinärkunde
Wissen um die Haltung, Ernährung und Pflege des Pferdes, Wissen um das Exterieur, Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Pferdes, die wichtigsten Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung, Tierschutz, Tierhalterverordnung, Tiertransport
- e) Pädagogik, Didaktik, Methodik – speziell für pferdegestützte Interventionen

Grundwissen und Erweiterung um die Begriffe Pädagogik, Didaktik und Methodik, handlungsorientierter Unterricht im Bereich pferdestützte Interventionen für alle Altersgruppen. Planung und Durchführung von Einheiten, Feedback an Zielgruppe, Einsatz von Materialien in den Einheiten

- f) Voltigier-Theorie
Eingliederung von Voltigierübungen in Einheiten, gymnastische Vorbereitungen, Verhalten beim Voltigieren in der Gruppe und gegenüber dem Pferd, Grundübungen und Pflichtübungen am Holzpferd und Pferd, Korrektursprache, Voltigierpferde, Methodische Übungsreihen, Ausbildung und Training von Pferden für die Eignung als Voltigierpferd.
- g) Einführung in Bewegungslehre, funktionelle Anatomie – speziell für den Bereich pferdegestützte Interventionen
Grundwissen um den Begriff Bewegungslehre, Bewegung sehen und verstehen
- h) Allgemeine Rechtsgrundlage sowie Haftung des*r Fachassistent*in
- i) Ausbildung, Ausgleichsarbeit und Training, Eignungsprüfung von Pferden in pferdegestützten Interventionen und Gelassenheitsprüfung in Theorie und Praxis
Grundlagen der Pferdeausbildung, Ausbildungsskala, Muskelaufbau, Weg zum "gerittenen Pferd", Gleichgewicht, Selbsthaltung, Voraussetzungen eines Therapiepferde und Auswahlkriterien für den Einsatz von Pferden in pferdegestützten Interventionen, Ausbildung, Ausgleichstraining, Kennenlernen und Training von Gelassenheitsprüfungen
- j) Longieren, Doppellonge, Langzügel, Führtechniken
Ausbildung von Pferd und Reiter*innen an der Longe, Arbeit an der Longe mit einem ausgebildeten Pferd, Korrektur des Pferdes. Arbeiten mit der Doppellonge und Langzügel, Führtechniken des Pferdes,
- k) Praktische und praktisch-methodische Übungen
Spielerische Elemente für abwechslungsreichen Einheiten in Theorie und Praxis, Sitzschulung an der Longe mit besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Alters, Abwechslungsreicher, handlungsorientierte Gruppeneinheiten im Abteilungs- Verteilungs- und Durcheinanderreiten, Einheiten im Gelände, Einzel- und Gruppeneinheiten, Falltraining, Hilfestellung Auf- und Absitzen (Griffe üben, Rollstuhl, Rampe), Sichern , Spiele am Gurt,
- l) Vor- und Nachbereitungszeit
Vorbereitung und Nachbesprechung der jeweiligen Unterrichtseinheiten.

-
- m) Ethik und Organisation des Reitsportes sowie der pferdegestützten Organisationen
Kenntnisse der Organisation des Pferdesportes und der pferdegestützten Organisationen (national und international), Vom Reiter- & Voltigier-treffen bis zum Turnier, Special Olympics, Ethische Grundsätze im Umgang mit Pferden
- n) Materialienkunde und Einsatz des Tonnenpferdes
Verwendung von Materialien in Einheiten mit dem Pferd, Einsatz des Tonnenpferde
- o) Sicherheit im Umgang mit dem Pferd
Sicherheitsrelevante Aspekte beim Umgang mit dem Pferd, Risikoanalyse
- p) Cavaletti- Arbeit und Springen
Cavaletti- Arbeit und Springen von einfachen Hindernissen mit einer Höhe von 60cm,
- q) Bodenarbeit und Nonverbale Kommunikation
Grundlagen, Vorteile und Nachteile der Praxis, Training der Pferde, Freiarbeit, Zirkensische Lektionen
5. Kommissionelle Abschlussprüfung Fachassistent*in Pferdegestützte Interventionen Teilnehmer welche den gesamten Lehrgang abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung Fachassistent* in Pferdegestützten Interventionen zugelassen.
- 5.1 Die Prüfung besteht aus:
- Praktischer Lehrauftritt je nach Kompetenz, welche in der jeweiligen Sektion gefragt ist
 - Aktive Teilnahme an den Lehrauftritten der anderen Teilnehmer*innen (Eigenkönnen)
 - Mündliche Theorieprüfung in den Fächern a), i) und o)
- 5.2 Prüfungskommission
- Die Prüfungskommission besteht aus 3 Prüfer*innen (Prüfer*innen des OEPS/Lehrgansleitung/OKTR). Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter*innen gemäß Gebührenordnung des OEPS.
 - Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und

vom*n der Lehrgangleiter*in spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

5.3 Beurteilungen

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

5.4 Wiederholung der Prüfung

- Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen
- Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 80 Reiterliche Ausbildung und Prüfung von diplomierten Physiotherapeuten in der Hippotherapie

Der Lehrgang besteht aus 3 Teilen:

1. TEIL: 7 Tage - 70 Unterrichtseinheiten

- a. Praktische Arbeit mit dem Pferd (Langzügellarbeit, therapeutisches Führen, Bewegungsanalyse des Pferdes, Bodenarbeit usw.) 20 EH
- b. Selbsterfahrung am Pferd im therapeutischen Kontext 10 EH
- c. Bewegungsanalyse des Menschen (Schwerpunkt gesunder Mensch) 16 EH
- d. Anwendung der Hippotherapie in Theorie und Praxis 15 EH
- e. Organisation, Recht, Versicherungen 9 EH

2. TEIL:

Praktikum bei einem/einer HippotherapeutIn

Es muss bei mindestens 10 Patienten hospitiert werden und über 3 Hospitationen müssen schriftliche Berichte verfasst und abgegeben werden.

Je 2 Einheiten sind außerdem bei zwei der anderen Sektionen (nach Wahl und Möglichkeit) zu hospitieren.

3. TEIL: nach mind. 4 Monaten 7 Tage - 70 Unterrichtseinheiten

- a. Häufige Krankheitsbilder in der Hippotherapie 35 UE
- b. Indikationen und Kontraindikationen 2 EH
- c. Besonderheiten des Therapiepferdes in der Hippotherapie 7 EH
- d. Praktische Arbeit mit dem Therapiepferd 7 EH
- e. Selbständiges Studium und Prüfungsvorbereitung 5 EH

Die Prüfung erfolgt praktisch mit Pferd und theoretisch.

Zu § 81 Reiterliche Ausbildung und Prüfung für heilpädagogische und therapeutische Förderung mit dem Pferd

a. Lehrgangsablauf – insgesamt 390 Unterrichtseinheiten (à 50 Minuten):

- Einführungstag
- 5 Tage Basislehrgang
- 100 Stunden Praktikum ab Einführungstag (bei einer/m HTFP-Therapeut*in, bei der/dem auch die Praxis-Abschluss-Einheiten durchgeführt werden können)
- Zwischen Basis- und Abschlusslehrgang

- 6 Module à 2 Tage (meist Wochenende – Termine und Ort werden noch bekanntgegeben)
- 1 Pferdemodul à 2 Tage - selbst zu organisieren
- 10 Stunden Praxis Abschluss-Einheiten und 10 Stunden Intervention
- Hospitieren bei zwei Lehrgangskolleg*innen
- Verfassen einer schriftlichen Arbeit über die Praxis-Abschluss-Einheiten
- Eigenständiges Literaturstudium
- 4 Tage Abschlusslehrgang inklusive

b. Unterrichtseinheiten

a) Organisatorisches	3 UE
b) Grundlagen zu OKTR und HTFP	2 UE
c) Persönlichkeitsbildung	75 UE
d) Grundlagenwissen zu HTFP	10 UE
e) Das Pferd im HTFP Einsatz	80 UE
f) HTFP im Kontext	25 UE
g) Qualitätssicherung und wissenschaftliches Arbeiten	7 UE
h) Unternehmensführung & Recht, Unfallverhütung	5 UE
i) Spezifische Schwerpunktsetzung und Konzepte im HTFP	75 UE
j) HTFP mit verschiedenen Zielgruppen	28 UE
k) Literaturstudium	40 UE
l) Abschlusseinheiten	24UE
m) Wahlmodul	16 UE

Gesamt Unterrichtseinheiten	390 UE
Praktikum	100 UE

GESAMT LEHRGANG 490 UE

Lehrinhalte der einzelnen Unterrichtsgegenstände siehe Homepage des Österreichischen Kuratoriums für therapeutisches Reiten www.oktr.at

c. Lehrgangsabschlusseinheiten und -abschlussarbeit

Die Lehrgangsabschlusseinheiten sind zwischen dem Basislehrgang und Abschlusslehrgang zu absolvieren. Optimal bei der gleichen Person/ Betrieb, bei der/dem auch das Praktikum absolviert wurde.

- Bewilligung der Lehrgangsabschlusseinheiten und der Hausarbeit erfolgt vor Beginn der Einheiten mittels eines ausgefüllten Formulars an die Lehrgangsleitung.
- Insgesamt sind mind. 20 Lehrgangsabschlusseinheiten durchzuführen:
- Mind. 10-15 selbständig durchgeführte HTFP-Einheiten (Einzeln oder Gruppe) unter Anwesenheit der HTFP-Fachkraft.
- Mind. 5-10 Einheiten Reflexion der selbständig durchgeführten Einheiten mit der begleitenden HTFP-Fachkraft.
- Absolvierung der Lehrgangsabschlusseinheiten bei einer Fachkraft für HTFP bzw. einem anerkannten Weiterbildungsträger des FATP.
- Genauere Informationen unter www.oktr.at
- Die Lehrgangsabschlussarbeit soll ein praktisch ausgerichtetes Thema sein und muss bewilligt werden! Die Arbeit soll im konkreten Zusammenhang zu den Lehrgangsabschlusseinheiten sein. Aufbau der Arbeit, Form der Hausarbeit sowie Feedback und Praxisreflexion siehe www.oktr.at .

Zu § 82 Lehrwart integratives Reiten (FENA)

1. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart für Integratives Reiten wird gemeinsam mit dem österreichischen Kuratorium für Therapeutisches Reiten durchgeführt.

Das Ziel der Ausbildung Lehrwart integratives Reiten ist, die TeilnehmerInnen eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben für die Ausübung des Reitsportes mit ReiterInnen mit Behinderungen vertraut zu machen.

1.1 Voraussetzungen für die Zulassung Lehrwart Integratives Reiten:

- a. Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt des Ausbildungskurses;
- b. Mitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Verein;
- c. Mitgliedschaft beim Kuratorium für Therapeutisches-Reiten;
- d. Mindestausbildung in der jeweiligen Sparte mit gültiger Lizenz;
 - Übungsleiter Breitensport (FENA)
 - Übungsleiter Westernreiten (FENA)
 - Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA);
- e. Fachassistent pferdegestützte Interventionen

f. Praktikum im Ausmaß von mindestens 20 UE im Bereich des therapeutischen Reitens aufgeteilt auf Hippotherapie, HTFP, Ergotherapie mit dem Pferd und Integratives Reiten.

Aus ökonomischen Gründen können im Lehrgang die Kandidaten aller Sparten zusammengefasst werden. In diesen Fällen ist beim Reiten ein staatlich geprüfter Reittrainer der jeweiligen Sparte mit gültiger Lizenz einzusetzen.

2. Die Eignungsprüfung für den Fachassistent pferdegestützte Interventionen entfällt, wenn bereits ein positiver Abschluss ÜL Breitensport besteht. Gleiches gilt für den Lehrwart integratives Reiten.

3. Lehrgang

Moderne Erwachsenenbildung mit Präsenzzeiten und Selbststudium; Teile der Ausbildung werden sowohl als Selbststudium als auch durch Online-Learning durchgeführt.

4. Inhalte Lehrwart integratives Reiten

a. Trainingslehre für pferdegestützte Interventionen	6 UE
b. Sportspsychologie	8 UE
c. Hilfsmittel im Behindertensport	3 UE
d. Spezielle Pädagogik, Didaktik und Methodik	5 UE
e. Bewegungsanalyse und Bewegungslehre	9 UE
f. Medizinische Grundlagen und Pathologie	11 UE
g. Das Therapiepferd	6 UE
h. Abgrenzungen Hippotherapie, HTFP, Ergotherapie	3 UE
i. Aktuelle Informationen	4 UE
j. Praktische und praktisch-methodische Übungen Longieren, Langzügel, Führtechniken	10 UE
k. Unterrichtserteilung Gruppe und Einzelunterricht mit ReiterInnen mit körperlichen Behinderungen	10 UE

die UE variieren je nach TN Zahl

l. Spezifische Unterrichtserteilung für blinde oder gehörlose ReiterInnen Praxis für ReiterInnen mit kognitiven Behinderungen Praxis	5 UE
m. Vorbereitung und Nachbesprechung des praktischen Unterrichts	10 UE
Summe (je nach TN Zahl)	90 UE

5. Lehrinhalte der einzelnen Unterrichtsgegenstände

a) Trainingslehre und Trainingsmethoden – speziell für pferdegestützte Interventionen

Faktoren der sportlichen Leistungsfähigkeit. Setzen von Trainingsreizen. Individuelle Anpassung der Lehrinhalte und Leistungsforderung. Planung und Durchführung von Einheiten, Kreative Arbeit mit dem Pferd, Planung und Durchführung von Einheiten inkl. Reiter*innen m. B. am Reitplatz, Halle und Gelände, Dressur, Working Trail, Handpferdereiten.

b) Sportpsychologie

Kommunikation und Grundlagen des*r Ausbildners*in. Kompetenzen des*r Ausbildners*in Haltung, Auftreten, Rhetorik, Kommunikationsregeln, Verantwortung und Fairness, Ergonomie des*r Ausbildners*in. Kommunikation mit Reiter*innen, Eltern, ... Umgang mit Ängsten, Motivation, und Behinderung.

c) Hilfsmittel & Wettbewerb

Vorstellung von Spezialanfertigungen - Sättel, Zügel und Steigbügel, die zur Kompensation von Behinderungen eingesetzt werden; Sport-Gesundheits-Pass und Para-Equestrian Karte; ärztliches Attest, Eintragung von zugelassenen Hilfsmitteln; ÖTO Bestimmungen

d) Pädagogik, Didaktik, Methodik – speziell für pferdegestützte Interventionen

Planung, Durchführung, Handlungsorientiertes und Zielgerichtetes Unterrichten von Menschen mit Behinderungen, Zielgruppen, Reflexion. pädagogischer Ansatz im Integrativen Reiten; unterschiedliche Lehrmethoden mit Sinnes- oder Körperbehinderten oder kognitiv benachteiligten ReiterInnen; methodische Hilfsmittel zum leichteren Erlernen verschiedener Hufschlagfiguren, Integrationsfragen

e) Bewegungsanalyse & Bewegungslehre

Funktionelle Anatomie von Pferd und Reiter*in. Grundwissen um den Begriff Bewegungslehre, Bewegung von Pferd und Reiter*in sehen und verstehen.

f) Medizinische Grundlagen

Grundlagen, Medizin, Genetik, Behinderungen und ihre Ursachen. Sicherer Umgang im Setting des Pferdesportes mit Menschen verschiedenster Behinderungen. Bewegungsapparat und Schäden am Bewegungsapparat / Muskelfunktionen; Pathologie/Fachausdrücke; Kompensationsmöglichkeiten; Kontraindikationen; Leistungsgrenzen, Adaption und neue Bewegungsmuster durch das Reiten; Vermeidung von Sekundärschäden; Sportverletzungen; Verletzungsgefahren und Einschränkungen bei bestimmten Behinderungen.

g) Das Therapiepferd

Auswahlkriterien bei der Anschaffung eines Therapiepferdes; Rassemerkmale; Anforderungen und spezielle Ausbildung des Pferdes in den vier verschiedenen Sparten des Therapeutischen Reitens; Ausgleichsarbeit und Training; Sicher-

heitsaspekte rund um das Pferd im Stall, Halle, Reitplatz, Anlage, Koppel; Sicherheitsaspekte mit und auf dem Pferd

h) Abgrenzungen der verschiedenen Sparten des Therapeutischen Reitens

Das Therapeutische Reiten als Dachbegriff und die darin enthaltenen Sparten: Hippotherapie, Heilpädagogische Therapie und Förderung mit dem Pferd, Ergotherapie mit Pferd und das Integrative Reiten. Grundlegende Unterschiede, Überschneidungen, Kooperationen und Abgrenzung zwischen den verschiedenen Sparten.

i) Aktuelle Informationen

Infos zu Studien, Versicherungen etc., Anstellung oder Selbstständigkeit, Erste Schritte nach erfolgter Ausbildung, Aufbau des Angebotes Integratives Reiten, Rahmenbedingungen etc.

j) Praktische und praktisch-methodische Übungen

Longieren und Arbeit am langen Zügel mit ReiterInnen mit Behinderungen; Sitzschulung, Reitlektionen für Integrationsgruppen, Reiterspiele und kreativer Reitunterricht (auch PS&S); Reiten mit optischen Hilfsmitteln; Vorbereitende Gymnastik mit und ohne Pferd.

k) Unterrichtserteilung

Spielerische Elemente für abwechslungsreiche Einheiten, handlungsorientierte Unterrichtserteilung in der Gruppe und Einzel

l) Spezifischer Unterrichtserteilung

für blinde oder gehörlose Reiter*innen und ReiterInnen mit kognitiven Behinderungen Grundlagen zu blinden und gehörlosen Menschen. Blinde und Gehörlose Menschen im Pferdesport durch Demonstration und Selbsterfahrung. Grundlagen zu Menschen mit kognitiven Behinderungen. Regelwerk Special Olympics. Menschen mit kognitiven Behinderungen im Pferdesport durch Demonstration und Selbsterfahrung.

m) Vorbereitung und Nachbesprechung des praktischen Unterrichts

Vorgabe von kreativen Unterrichtszielen, angepasst an das jeweilige reiterliche Niveau der ReiterInnen mit Behinderungen; Besprechung nach der Unterrichtseinheit durch Diskussion aller Kursteilnehmer.

6. Kommissionelle Abschlussprüfungen:

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

a) Mündliche Prüfung in folgenden Gegenständen

- Medizinische Grundlagen/Pathologie und Trainingslehre;

- das Therapiepferd;
 - Sportpsychologie.
 - Spezielle Pädagogik/Didaktik/Methodik
- b) Lehrauftritt Longieren mit beeinträchtigten ReiterInnen
Lehrauftritt Langer Zügel
Unterrichtserteilung integrative Gruppe
- c) schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen aus den gesamten Unterrichtsgegenständen

6.1 Die Prüfungskommission besteht jeweils aus drei Mitgliedern, dem Lehrgangleiter, einem Vertreter des österreichischen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.

Die Entschädigung für die einzelnen Prüfer richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß der Gebührenordnung des OEPS.

Der Ausbildungsleiter erstellt ein von ihm und allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterfertigtes Protokoll aller Prüfungswerber, in welchem alle TeilnehmerInnen aufgelistet und das jeweilige Abschneiden in allen geprüften Gegenständen vermerkt ist. Der OEPS veröffentlicht alle Teilnehmer mit positivem Abschluss.

Beurteilt wird:

- mit Auszeichnung bestanden - eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- bestanden - eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

6.2 Bei jeweils erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das vom österreichischen Kuratorium für Therapeutisches Reiten und dem OEPS gemeinsam ausgestellt wird.

Vom OEPS erhält dieser zusätzlich eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte.

Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrwart für Integratives Reiten“ angeführt.

Für Tafel und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

6.3. Wiederholung der Prüfung:

- a. In den theoretischen Fächern kann die Prüfung nach zwei Monaten wiederholt werden, in den praktischen Einzelfächern frühestens nach sechs Monaten.

-
- b. Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung des Lehrganges zu wiederholen.
- c. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Ausschluss von der Prüfung

Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

7. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

Zu § 83 Reiterliche Ausbildung und Prüfung von Ergotherapeuten für Ergotherapie mit Pferd

1. Zielgruppe:

Der Lehrgang „Ergotherapie mit Pferd“ richtet sich an Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Bei freien Kursplätzen ist es der Lehrgangsbildung gestattet auch Studenten und Studentinnen im letzten Ausbildungsjahr zum Lehrgang zuzulassen, wobei der positive Abschluss des Lehrganges erst nach Abschluss des Ergotherapie Studiums erfolgen kann.

2. Voraussetzungen

- 2.1 in Ausbildung zum Ergotherapeuten oder Ergotherapeutin
2.2 Fachassistent*in für pferdegestützte Interventionen (OEPS)

2.3 Mitgliedschaft beim Österreichischen Kuratorium für Therapeutisches Reiten (OKTR)

2.4 Mitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Pferdesportverein

3. Bewerbung:

- 3.1 Schriftliche Bewerbung mit Nachweis der oben genannten erforderlichen Qualifikationen und Motivations schreiben
3.2 Hospitationsbestätigung über 5 Einheiten - therapeutischer Einsatz des Pferdes in den verschiedenen Sparten der Therapeutischen Reitens, bei einer qualifizierten Person des Österreichischen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten
3.3 Persönliches Gespräch mit der Lehrgangsbildung

4. Zielsetzung:

Ziel des Lehrgangs „Ergotherapie mit Pferd“ ist es, den Teilnehmern und Teilnehmerinnen das Wissen, um einen zielgerichteten Einsatz des Pferdes in der Ergotherapie zu vermitteln. Diese zusätzlich erworbene Qualifikation ermöglicht den Teilnehmern und Teilnehmerinnen das Pferd und sein Umfeld individuell in der Therapie in ihrem spezifischen Fachbereich tierschutzgerecht und sicher einzusetzen.

5. Lehrgang:

5.1 Die Lehrgänge für die Ausbildung Ergotherapie mit Pferd werden in Österreich in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Kuratorium für therapeutisches Reiten durchgeführt und sind als Zusatzausbildung offiziell anerkannt, d.h. der Lehrgang ist keine für sich allein stehende Ausbildung, sondern eine Zusatzausbildung zu einem abgeschlossenen Ergotherapie Studium.

Die Lehrgangsführung wird durch die Sektionsleitung Ergotherapie mit dem Pferd des Österreichischen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten bestimmt.

Die genauen Kurskosten werden bei der Ausschreibung des Kurses durch das OKTR, sowie in der Ausschreibung beim OEPS bekannt gegeben.

Die Zusatzausbildung besteht aus vier Modulen, positiv erledigten Arbeitsaufträgen zwischen den Modulen, einem Selbststudium, einem Praktikum und schließt mit einer kommissionellen Prüfung ab.

5.2 Aufbau und Dauer des Lehrgangs

Der Lehrgang findet berufsbegleitend in vier Blockveranstaltungen statt und umfasst 200 Unterrichtseinheiten. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist verpflichtend, bei Versäumen muss der behandelte Unterrichtsstoff nachgeholt werden.

Der Lehrgang ist wie folgt aufgebaut:

- a. Modul 1 (pferderelevanter Schwerpunkt-Theorie und Praxis)
- b. Modul 2 (Grundlagen zum Einsatz des Pferdes in der Ergotherapie-Theorie und Praxis, Selbsterfahrung, Reflexion)
- c. Modul 3 (Grundlagen zum Einsatz des Pferdes in der Ergotherapie-Theorie und Praxis, Befundung und Dokumentation, Reflexion)
- d. Modul 4 (Praktisches Arbeiten, Reflexion, Abschlussprüfung- Theorie und Praxis)
- e. Arbeitsaufträge, Selbststudium

5.3 Lehrinhalte

Theorie:

- a) Organisation und Ablauf, OKTR Vorstellung Abgrenzung zu den anderen Sparten

b) Theoretische Grundlagen zum Einsatz des Pferdes in der Ergotherapie, Zielsetzung	32 UE
c) Erste Hilfe & Unfallverhütung	4 UE
d) Vereinsrecht, Versicherung, Gesundheitskasse und Förderungen, fragen	Haftungs- 4 UE
e) Tierschutzgesetz, -ethik und -haltung	4 UE
f) Befundung und Dokumentation	8 UE
g) Das Therapiepferd	4 UE
h) Reflexion der Praxis	8 UE
i) Arbeitsaufträge, Selbststudium	28 UE
Summe	100 UE

Praxis:

a) Selbsterfahrung am und rund ums Pferd	16 UE
b) Praktische Grundlagen zum Einsatz des Pferdes in der Ergotherapie	26 UE
c) Sicheres Handling und Unfallverhütung in der Praxis	4 UE
d) Equipment (Pferd & Reiter), Umweltfaktoren (Stall, Reitplatz, Gelände)	4 UE
e) Praktische Arbeit	30 UE
f) Praktikum- therapeutischer Einsatz des Pferdes in den verschiedenen Sparten des Therapeutischen Reitens, bei einer qualifizierten Person des OKTR	20 UE
Summe	100 UE
Unterrichtseinheiten insgesamt	200 UE

6. Prüfungsmodalitäten:

6.1 Um zur Prüfung antreten zu können ist eine schriftliche Bestätigung des Praktikums, eine positive Erledigung der Arbeitsaufträge und das Selbststudium erforderlich. Anschließend haben die Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine kommissionelle Abschlussprüfung im 4. Modul abzulegen.

6.2 Die Prüfungskommission besteht jeweils aus drei Mitgliedern, der Lehrgangsführung, einem Vertreter des OKTR und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.

6.3 Die Prüfung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

- Mündliche Prüfung durch die Prüfungskommission
- Beurteilung der Arbeitsaufträge durch die Lehrgangsführung
- Praktische Prüfung durch die Prüfungskommission

6.4 Die Prüfung wird als bestanden oder nicht bestanden beurteilt und schließt mit einem Zertifikat ab.

7. Rücktritt oder Ausschluss:

- a) Tritt der Bewerber oder die Bewerberin nach Prüfungsbeginn zurück oder versäumt er/sie den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Der Bewerber oder die Bewerberin kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie sich unangemessen verhält, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Liegen der Prüfungskommission ausreichend Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so kann sie die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt festsetzen.

8. Evaluation und Qualitätssicherung

Mündliches und Schriftliches Feedback durch die Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

9. Es besteht eine gegenseitige Anerkennung der Kurse in Deutschland und Österreich.

10. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildungen gelten die Bestimmungen des § 110.

Zu § 90 Übungsleiter Breitensport Westernreiten (FENA)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Diese Eignungsprüfung umfasst:

Praxis:

- 1.1. Western Horsemanship: Lösung von angeordneten Gymnastizierungs-Aufgaben, Eigenkönnen) in den drei Grundgangarten, Anhalten, Rückwärts, Seitwärts
- 1.2. Trail: Bewältigung von Quadrat und L in den Grundgangarten, Anhalten, Rückwärts, Seitwärts, Drehung
- 1.3. Longieren eines reiterlosen Pferdes
- 1.4. Geländestrecke von mindestens 600 m Länge mit 2-3 zu überwindenden natürlichen Hindernissen. Es ist Pflicht den Geländeritt auch bei Schlechtwetter im Freien zu reiten

Theorie:

- 1.5. Basiswissen: Grundlagen Westernreiten, Western-Equipment, Disziplinen im Westernreitersport
 - 1.6. Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter in Konsortium einer 2. Person (Westernrichter, staatlich geprüfte Ausbilder Instruktor oder Trainer) abzunehmen
 - 1.7. Die Eignungsprüfung gilt nur für den darauffolgenden Kurs, eine Anrechnung für einen späteren Kurs ist nicht möglich
2. Lehrgang für die Ausbildung zum ÜL Breitensport Westernreiten (FENA).
- a. Der Lehrgang hat eine Dauer von mindestens 7 Tagen (mindestens 60 UE à 45 Minuten).
 - b. Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

2.1. Theorie:

a)	Theoretische Grundlagen Westernreiten	4 UE
b)	Sattel- und Zaumzeugkunde	3 UE
c)	Veterinärkunde u. Erstversorgung beim Pferd	5 UE
d)	Hufbeschlag	2 UE
e)	Fütterung und Haltung	2 UE
f)	Einführung in Pädagogik, Didaktik, Methodik	5 UE
g)	Einführung in Trainings- und Bewegungslehre	3 UE
h)	Verbands- und Vereinsorganisation, System, Zweck	1 UE
i)	Versicherungswesen, Recht	3 UE
j)	StVO, Richtwesen	2 UE
k)	Betriebswirtschaft	2 UE
	Summe	32 UE

2.2. Praxis:

a)	Longieren	2 UE
b)	PMÜ – Reiten	8 UE
c)	Unterrichtserteilung	18 UE
	Summe	28 UE

3. Teilnehmerzahl: maximal 15

4. Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

a. Theorie

- a) Ursprung Westernreiten, Western Horsemanship, Ausbildungsziel, Zügelführung / Gymnastizierungs-Arbeit, Reiten im Gelände;
- b) Kenntnisse Westersattel, Snaffle (Trense) und Bit (Kandare) Kopfstücken, Hilfszügel, longieren;
- c) Kenntnisse Exterieur, Anatomie und Physiologie des Pferdes, die wichtigsten Pferdekrankheiten, Doping;
- d) Kenntnisse Hufbeschlag Westernpferde, Auswirkung auf den Bewegungsapparat;
- e) Kenntnisse auf dem Gebiet der Pferdehaltung und Fütterung, Tierschutz;

-
- f) Wissen um richtige Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Reitern aller Altersgruppen. Planung und Durchführung von Übungsstunden; Spiel und Bewegungsangebote des Breitensports, Aufsichtspflicht, Unfallverhütung;
 - g) Kenntnisse um den Begriff Trainings- und Bewegungslehre, Altersspezifische Entwicklung und Leistungsfähigkeit im Kinder- und Jugendbereich sowie im Erwachsenen- und Seniorenbereich, Reiten für Späteinsteiger, Sicherheitsaspekte im Pferdesport;
 - h) Wissen über die Verbände wie FEI, OEPS, PS, AQHA, NRHA usw. und deren Organisation;
 - i) Kenntnisse über Versicherung Pferd/Reiter, Pferdehalter/-besitzer/-eigentümer;
 - j) Kenntnisse Richtlinien im Westernreitersport gemäß Regelbuch/Rules und Straßenverkehrsordnung;
 - k) Kenntnisse von Organisation und Management im Reitbetrieb

b. Praxis

- a) Longieren: Arbeit an der Longe mit einem Pferd ohne Reiter. Korrektur eines Reiters an der Longe;
- b) Reiten: Arbeit, Zügführung, Gymnastizierung am Pferd in den verschiedenen Lektionen des Westernreitens;
- c) Unterrichtserteilung: verschiedene Lektionen des Westernreitens für Anfänger, Beurteilung und Korrektur der einzelnen Leistungen, Heranführen und Aufbau von Manövern des Westernreitens

5 Kommissionelle Abschlussprüfung:

5.1. Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen); Lösung von angeordneten Gymnastizierungs-Aufgaben, Trail Ride soll beinhalten: Bodestangen und/oder Baumstämme, Tor, Brücke (natürliche Hindernisse), Ranch Riding. Diese Teilprüfungen werden während des Lehrganges von den jeweils zuständigen Trainern beurteilt.
- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt); Die Unterrichtserteilung wird in der Prüfung in Form einer Lehrprobe (aus verschiedenen Disziplinen) durchgeführt, wobei sich der Teilnehmer zwischen den Disziplinen entscheiden kann. Die Lehrprobe sollte nicht länger als 15-20 Minuten dauern.
- c) Anfängerunterricht an der Longe
- d) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen Punkt 2.2. a-k

5.2. Prüfungskommission:

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangsleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

5.3. Beurteilung:

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

5.4. Wiederholung der Prüfung:

Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich. Die Wiederholungsprüfung kann anlässlich eines Lehrgangs ÜL Westernreiten (FENA) oder Westernreitwärts (FENA) abgelegt werden.

6. Zeugnisse

Die Zeugnisse die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

7. Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 91 **Übungsleiter Westernreiten (FENA)**

1. Eignungsprüfung

1.1 Die Eignungsprüfung umfasst:

Praxis:

- a) Western Horsemanship Aufgabe in den drei Grundgangarten mit Anhalten und Rückwärtsrichten für alle Anwärter verpflichtend.

-
- b) Trail (mittelschwerer Trail unter Berücksichtigung des Ausbildungsgrades des Pferdes).
 - c) Longieren eines reiterlosen Pferdes

Theorie:

Basiswissen der einzelnen Westernreitdisziplinen (Western Horsemanship, Trail, Western Riding, Pleasure, Reining) wie zum Beispiel: Parcours Aufbau im Trail – Abstand zwischen den Stangen, Abstand zwischen den Hindernissen, Pylonen Aufstellung für Western Horsemanship usw.

- 1.2 Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangleiter in Konsortium einer 2. Person (Westernrichter, staatlich geprüfte Ausbilder, Instruktor oder Trainer) abzunehmen.
- 1.3 Die Eignungsprüfung gilt nur für den darauffolgenden Kurs, eine Anrechnung für einen späteren Kurs ist nicht möglich.

2. Lehrgang

- 2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mindestens 7 Tagen (mindestens 60 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten).
- 2.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

Theorie:

a)	Theoretische Grundlagen des Westernreitens	4 UE
b)	Sattel und Zaumzeugkunde	3 UE
c)	Veterinärkunde u. Erstversorgung beim Pferd	5 UE
d)	Hufbeschlag	2 UE
e)	Fütterung und Haltung	2 UE
f)	Einführung in Pädagogik, Methodik, Didaktik	5 UE
g)	Einführung in Trainings- und Bewegungslehre	3 UE
h)	Verbands- u. Vereinsorganisation – System, Sinn und Zweck	1 UE
i)	Versicherungswesen, Recht	3 UE
j)	Richterwesen, StVO	2 UE
k)	Betriebswirtschaft	2 UE
Theorie gesamt		32 UE

Praxis:

a) Longieren	4 UE
b) Reiten	10 UE
c) Unterrichtserteilung	14 UE
Praxis gesamt	28 UE

2.3 Maximale Teilnehmerzahl: 15

2.4 Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände

Theorie:

- a) Was ist Westernreiten, Ursprung, Ausbildungsziel, Zügelführung, Horsemanship, Disziplinen; Unterstützung für den Westernreitwart (FENA), Westernreittrainer (FENA), staatl. gepr. Westernreitinstruktor, staatl. gepr. Westernreittrainer
- b) Kenntnisse Westensattel, Snaffle (Trense) und Bit (Kandare), Hilfszügel, Longieren
- c) Kenntnisse und Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über Anatomie und Physiologie des Pferdes, die wichtigsten Pferdekrankheiten, Doping
- d) Kenntnisse Hufbeschlag Westernpferde, Auswirkung auf den Bewegungsapparat
- e) Kenntnissen auf dem Gebiet der Pferdehaltung und Fütterung; Tierschutz
- f) Wissen um die richtigen Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Reitern aller Altersgruppen; Planung/Aufbau und Durchführung/Gestaltung von Übungsstunden; Spiel- und Bewegungsangebote des Breitensports; Aufsichtspflicht, Unfallverhütung.
- g) Grundkenntnisse der Begriffe Trainings- und Bewegungslehre. Altersspezifische Entwicklung und Leistungsfähigkeit im Kinder- und Jugendbereich sowie im Erwachsenen- und Seniorenbereich, Reiten für Späteinsteiger. Sicherheitsaspekte im Pferdesport.
- h) Wissen über die Verbände (FEI, OEPS, AmericanQHA, NRHA) und deren Organisation

-
- i) Kenntnisse über Versicherung Pferd/Reiter/Transport (Pferdehalter, -eigentümer, -besitzer)
 - j) Grundkenntnisse zu den Richtlinien im Westernsport gemäß Regelbuch/Rules. Wissen um das Tierschutzgesetz.
 - k) Grundkenntnisse von Organisation und Management im Reitbetrieb

Praxis:

- a) Longieren: Arbeit an der Longe, Korrektur des Reiters an der Longe. Es wird empfohlen, auch das Longieren unter besonderer Berücksichtigung von Sitzübungen an der Longe in Theorie und Praxis im Lehrgang zu behandeln.
- b) Reiten: Arbeit mit dem Pferd in verschiedenen Disziplinen, Lektionen des Westernreitens, Korrektur des Pferdes
- c) Unterrichtserteilung: verschiedene Lektionen des Westernreitens für Anfänger, Beurteilung und Korrektur der einzelnen Leistungen, Aufbau von Manövern des Westernreitens.

3. Kommissionelle Abschlussprüfung

3.1 Die Prüfung besteht aus:

Einer Reitprüfung mit einem oder mehreren Pferden nach Wahl des Bewerbers, gezäumt gemäß dem Alter des Pferdes und einer theoretischen Prüfung wie folgt:

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen); Trail, Reining, Western Horsemanship. Diese Teilprüfungen werden während des Lehrganges von den jeweils zuständigen Trainern beurteilt.
- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt); Die Unterrichtserteilung wird in der Prüfung in Form einer Lehrprobe (aus verschiedenen Disziplinen) durchgeführt, wobei sich der Teilnehmer zwischen den Disziplinen entscheiden kann. Die Lehrprobe sollte nicht länger als 15-20 Minuten dauern.
- c) Anfängerunterricht an der Longe;
- d) Schriftliche/mündliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) – k).

3.2 Prüfungskommission

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangsleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

3.3 Beurteilung

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

3.4 Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich. Die Wiederholungsprüfung kann anlässlich eines Lehrgangs ÜL Westernreiten (FENA) oder Westernreitwerts (FENA) abgelegt werden.

4. Zeugnisse

Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

5. Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 92 Westernreitwart (FENA)

1. Eignungsprüfung

1.1 Die Eignungsprüfung umfasst:

Praxis

- a) Western Horsemanship Aufgabe in den drei Grundgangarten mit Anhalten und Rückwärtsrichten für alle Anwärter verpflichtend.
- b) Trail, Reining oder Western Riding; 2 dieser Disziplinen nach Wahl des Bewerbers
- c) Longieren eines reiterlosen Pferdes

Theorie:

Wissen der einzelnen Westernreitdisziplinen (Western Horsemanship, Trail, Western Riding, Pleasure, Reining) wie zum Beispiel:

Parcours Aufbau im Trail – Abstand zwischen den Stangen, Abstand zwischen den Hindernissen, Pylonen Aufstellung für Western Horsemanship, Pylonen Aufstellen für Western Riding usw.

- 1.2 Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangleiter in Konsortium einer 2. Person (Westernrichter, staatlich geprüfte Ausbilder, Instruktor, Trainer) abzunehmen
- 1.3 Die Eignungsprüfung gilt nur für den darauffolgenden Kurs, eine Anrechnung für einen späteren Kurs ist nicht möglich.

2. Lehrgang

- 2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mindestens 8 Tagen (mindestens 64 UE)
- 2.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

TheorieTheorie

a) Theoretische Grundlagen des Westernreitens	3 UE
b) Sattel- und Zaumzeugkunde	2 UE
c) Veterinärkunde u. Trainings- u. Bewegungslehre	5 UE
d) Hufbeschlag	2 UE
e) Pferdehaltung und Fütterung	2 UE
f) Einführung in Pädagogik, Didaktik, Methodik	8 UE
g) Einführung in Trainings- und Bewegungslehre, Sportbiologie	5 UE
h) Versicherungswesen, Recht	3 UE
i) Verbands- u. Vereinsorganisation – System, Sinn u. Zweck	1 UE
j) Richterwesen, StVO	3 UE
k) <u>Betriebswirtschaft</u>	2 UE

Theorie gesamt	36 UE
----------------	-------

Praxis:

a) Longieren	6 UE
b) Reiten	12 UE
c) <u>Unterrichtserteilung</u>	10 UE

Praxis gesamt	28 UE
---------------	-------

2.3 Maximale Teilnehmerzahl: 15

2.4 Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

Theorie:

- a) Ursprung, Ausbildungsziel, Hilfengebung, Disziplinen.
- b) Kenntnisse und Anpassungen von Gebissen (Snaffle, Bit) und Westernsattel, Hilfszügel, Longieren
- c) Wissen um die Exterieurlehre, Anatomie und Physiologie des Pferdes, Kenntnisse über die wichtigsten Pferdekrankheiten; Doping
- d) Kenntnisse des Hufbeschlages für Westernpferde; Auswirkung auf den Bewegungsapparat
- e) Kenntnisse auf dem Gebiet der Pferdehaltung und Fütterung; Tierschutz
- f) Wissen um die richtigen Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Reitern aller Altersgruppen; Planung/Aufbau und Gestaltung von Übungsstunden; Spiel- und Bewegungsangebote des Breitensports.
- g) Kenntnisse der Begriffe Trainings- und Bewegungslehre. Alter spezifische Entwicklung und Leistungsfähigkeit im Kinder- und Jugendbereich sowie im Erwachsenen- und Seniorenbereich, Reiten für Späteinsteiger. Sicherheitsaspekte im Pferdesport.
- h) Haftung des Reitausbilders, Versicherungsmöglichkeiten
- i) Wissen über die Verbandsleistungen, Struktur und Organisation (FEI, OEPS, AmericanQHA, NRHA); Ausbildung, Sonderprüfungen usw.
- j) Reglement Westernreiten, Kenntnisse zur Bewertung von Turnierdisziplinen, Kenntnisse Tierschutzgesetz (Turniere, Vorbereitungsplatz)
- k) Kenntnisse Organisation und Management im Reitbetrieb

Praxis:

- a) Longieren: Arbeit an der Longe mit einem jungen Pferd, Sitzübungen und Korrektur des Reiters an der Longe;
- b) Reiten: Arbeit mit dem Pferd in den verschiedenen Disziplinen und Lektionen des Westernreitens, Korrektur des Pferdes;
- c) Unterrichterteilung: verschiedene Disziplinen und Lektionen des Westernreitens für Anfänger und Fortgeschrittene, Beurteilung und Korrektur der einzelnen Leistungen.

3. Kommissionelle Abschlussprüfung

3.1 Die Abschlussprüfung besteht aus:

Einer Reitprüfung mit einem oder mehreren Pferden nach Wahl des Bewerbers, gezäumt gemäß dem Alter des Pferdes und einer theoretischen Prüfung wie folgt:

- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen); Reining, Trail, Western Horsemanship – Diese Teilprüfungen werden während des Kurses von den jeweils zuständigen Trainern beurteilt.
- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt); Die Unterrichterteilung wird in Form einer Lehrprobe (aus verschiedenen Disziplinen) durchgeführt, wobei sich der Teilnehmer zwischen den Disziplinen entscheiden kann. Die Lehrprobe sollte nicht länger als 15-20 Minuten dauern.
- c) Anfängerunterricht; Longieren eines Reiters mit Sitzkorrektur
– Schriftliche und mündliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) – k).

3.2 Prüfungskommission

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

3.3 Beurteilung

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

- 3.4 Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich. Die Wiederholungsprüfung kann anlässlich eines Lehrgangs Westernreitwart (FENA) abgelegt werden.

-
4. Zeugnisse
Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.
 5. Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 100 Lehrwart Distanzreiten (FENA)

1. Lehrgang
 - 1.1. Der Lehrgang hat eine Dauer von 5 Tagen (mindestens 36 UE)
 - 1.2. Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

a) Dressurtraining	4 UE
b) Ausrüstung; Sattel- u. Zaumzeugkunde	2 UE
c) Trainingsformen im Gelände (parkt.)	6 UE
d) Das Distanz Pferd, Haltung und Zucht	2 UE
e) Hufbeschlag und Probleme	2 UE
f) Trainingsmethoden (Theorie)	2 UE
g) Fütterung	2 UE
h) Erarbeiten von Unterrichtseinheiten (Stundenbilder)	4 UE
i) Veterinärkunde: Vet-check, typische Erkrankungen des Distanz pferdes, Gesunderhaltung des Sportpferdes	4 UE
j) Trainingsmethoden, Reittaktik, Saisonplanung	2 UE
k) Vorbereitung eines Kurses, Erarbeitung der Unterrichtseinheiten	4 UE
l) Grooming von Pferd und Reiter	2 UE
	36 UE
 - 1.3. Maximale Teilnehmerzahl: 12
2. Kommissionelle Abschlussprüfung:
 - 2.1. Die Prüfung besteht aus:
 - a) PÜ und PMÜ gymnastisierende Dressurarbeit für Distanz pferde
 - b) PÜ und PMÜ Geländetraining und/oder Rennbahntraining und/oder Trainingsritt (je nach vorhandenen Möglichkeiten mindestens 1 Teil davon)
 - c) Vet-Check
 - d) Schriftliche Abschlussprüfung
 - e) Mündliche Abschlussprüfung

2.2. Prüfungskommission:

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangsteiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

2.3. Beurteilung

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

3. Zeugnisse

Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen

Zu § 101 Polo Gehilfe (FENA)

1. Voraussetzungen für die Zulassung
 - 1.1. vollendetes 15. Lebensjahr
 - 1.2. eintägiges Probearbeiten als generelle Eignungseinschätzung
2. Lehrgang
 - 2.1. Der Lehrgang hat eine Dauer von 6 Tagen
 - 2.2. Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

a) Das Polo Pony	8 UE
b) Grundlagen und Praxis des Stallbetriebs	20 UE
c) Theorie und Praxis des Aufzäumens von Poloponies	20 UE
gesamt	48 UE
 - 2.3. Maximale Teilnehmerzahl: 8
3. Abschlussprüfung
 - 3.1. Die Prüfung besteht aus:

Praktische und theoretische Prüfung in den zuvor genannten Unterrichtsgegenständen zur Sicherstellung der Erfassung der Lehrinhalte
 - 3.2. Prüfungskommission
 - a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
 - b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangsleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.
 - 3.3. Beurteilung

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

 - ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
 - bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
 - nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

4. Zeugnisse
Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

Zu § 102 Übungsleiter Polo (FENA)

1. Die Eignungsprüfung umfasst:
 - 1.1. Praxis:
 - a) Horsemanship-Aufgaben in den drei Grundgangarten mit Anhalte und Rückwärtsrichten
 - b) Übungen und Geschicklichkeit mit dem Ball vom Boden und im Schritt vom Pferd aus
 - 1.2. Theorie:
 - a) Basiswissen zum Polosport und dem Reitsport generell
 - b) Grundlagen der Trainingsarbeit
2. Die Eignungsprüfung wird durch den Lehrgangsleiter (Ausbildungsstand Lehrwart Polo (FENA) oder höher) und einem vom Referat Polo des OEPS entsandten Beauftragten abgenommen.
3. Die Eignungsprüfung gilt nur für den darauffolgenden Kurs und eine Anrechnung für einen späteren Kurs ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich.
4. Inhalt und Umfang des Lehrgangs
 - 4.1. Der Lehrgang umfasst 60 Unterrichtseinheiten.
 - 4.2. Der Lehrgang umfasst folgende Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß:
 - a) Theorie

1. Grundlagen des Polosports	5 UE
2. Sportbiologie, Erste Hilfe	5 UE
3. Sportpsychologie	5 UE
4. Einführung Pädagogik, Methodik, Didaktik	5 UE
5. Einführung Trainings- u. Bewegungslehre	5 UE
6. Reittheorie	2 UE
7. Sattel/Zaumzeugkunde	5 UE
8. Pferdehaltung	2 UE
9. Org. des Polo / Turnierwesen	3 UE
<u>10. Taktik/Strategie</u>	<u>3 UE</u>
Theorie gesamt	40 UE

b) Praxis:

1. Praktische Übungen Schwung	5 UE
2. Praktische Übungen Reiten	5 UE
3. Praktische Übungen Stick & Ball	5 UE
4. Praktische Übungen Spiel	5 UE
<u>Praxis gesamt</u>	<u>20 UE</u>

4.3. Maximale Teilnehmerzahl: 8

4.4. Lehrstoff für die einzelnen Unterrichtsgegenstände:

1. GESCHICHTE DES POLOSPORTS

Bildungs- und Lehraufgabe: Vermittlung der historischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Sports.

Lehrstoff: Entwicklung des Sports mit besonderer Berücksichtigung des Polopferdes und dessen Entwicklung über den Zeitverlauf, ebenso wie die der Schwünge und der Ausrüstung.

2. SPORTBIOLOGIE (FUNKTIONELLE ANATOMIE, PHYSIOLOGIE UND GESUNDHEITSERZIEHUNG)

Bildungs- und Lehraufgabe: Darstellung sportbiologischer Zusammenhänge als Grundlage eines gezielten Wirkens des ÜLPolo im Breiten- und Gesundheitssport.

Lehrstoff: Aufbau des Skeletts und des Stütz- und Bewegungsapparates; physiologische Besonderheiten der Altersgruppen; Muskelfunktionen; Tests; Leistungsdiagnostik; Hygiene im Sport.

3. ERSTE HILFE

Bildungs- und Lehraufgabe: Vermittlung von Kenntnissen, die notwendig sind, um im Ernstfall Hilfe leisten zu können.

Lehrstoff: Verletzungen und lebensbedrohliche Zustände (Unterkühlung, Schock, Hitzschlag, Sonnenstich, usw.); richtige Versorgung unter Berücksichtigung von Herzmassage und Atemspende; Lagerung und Transport eines Verletzten; Verbandslehre.

4. SPORTPSYCHOLOGIE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um eine adäquate Betreuung vor, in und nach dem Übungsbetrieb. Einführung in modernes Mentaltraining.

Lehrstoff: Stellenwert und Möglichkeiten der Sportpsychologie;

5. PÄDAGOGIK, DIDAKTIK UND METHODIK

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um richtige Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Erwachsenen und Jugendlichen.

Lehrstoff: Grundbegriffe der Pädagogik, Didaktik und Methodik mit Hinweisen auf den Polosport. Erziehungsziele; der Poloinstruktor als Entwickler und Mentaltrainer; Gliederung einer Trainingseinheit; Lehrmethoden, methodische Hilfsmittel.

6. EINFÜHRUNG IN TRAININGS- UND BEWEGUNGSLEHRE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die Grundlagen für die Vorbereitung und Durchführung eines sachgemäßen Übungsbetriebes und um trainingstheoretische Grundlagen für die Trainingsplanung und -gestaltung sowie um die Grundlagen der Bewegungslehre und der sportenspezifischen Bewegungsabläufe.

Lehrstoff: Leistungsbestimmende Faktoren; funktionelle Anpassung; Belastungskomponenten. Trainingsziele, -inhalte, -mittel und -methoden; Training der motorischen Eigenschaften. Entwicklung der sportlichen Leistungsfähigkeit; Besonderheiten im Übungsbetrieb mit Jugendlichen.

7. REITTHEORIE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen über die Bewegungslehre und Mechanik des Pferdes. Grundzüge der Reitlehre. Erstellen von Ausbildungsplänen.

Lehrstoff: Anfängerunterricht; Reitkommandos und Übungsmanöver; Sitz des Spielers, Einwirkung des Polospielers; Zusammenwirkung und Anwenden der Hilfen und verschiedene Steuerungen des Ponys; Reitformen für die verschiedenen Trainings/Übungsformen. Reiterliche Ausdrücke;

8. SATTEL – UND ZAUMZEUGKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die wichtigsten Arten der Zaumzeuge und Sattel, deren Anpassung und Pflege.

Hilfsmittel und deren Verwendung.

Lehrstoff: Kenntnis und Anpassung von Trensenzaumzeugen; Kenntnis von Schweifbinden, Kenntnis von polospezifischen Sattelarten und Zusatzgurten wie Martingal oder Security und deren Funktion; Arten der Sättel und deren Anpassung; Sattel-

pflege, Zaumzeugpflege. Kandarenzaumzeuge, Gebissarten.

9. PFERDEHALTUNG

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die Ernährung, Unterbringung und Pflege des Pferdes, der Organisation des Stalldienstes der Tierschutzbestimmungen und des Pferdetransportes.

Lehrstoff: Futtermittel, deren Lagerung und Anwendung, Füttern und Tranken; Pferdepflege, Stallarbeit, Organisation des Stalldienstes. Bandagieren, Pflege des Langhaares, Hufpflege, Hufbeschlag; Tierschutzbestimmungen; Pferdetransport; Wartung von Stallanlagen und Reitflächen; Sportstättenbau.

10. ORGANISATION DES POLOSPORTS, TURNIERWESEN

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die internationalen und nationalen Organisationen des Polosports, der Österreichischen und internationalen Turnierordnung in den Bereich Arena- und Rasenpolo.

Lehrstoff: Organisation und Aufgaben der Federacion Internacional de Polo (FIP), der Landesorganisationen im Bereich des internationalen Polosports, der Handicapregeln und deren Vergabe, der PIPA und deren Zusammenwirken mit Verbänden und Vereinen im Bereich des klassischen Reitsports;

11. TAKTIK, STRATEGIE

Bildungs- und Lehraufgabe: Vermittlung der taktischen und strategischen Aspekte im Polosport. Teamplay, Rollenaufteilung und erfolgreiches Zusammenspiel. Kenntnis der verschiedenen Spielformen und Teamgrößen in Bezug auf Positionen und Spielzüge.

Lehrstoff: Kenntnis der Position 1 bis 4 im klassischen Rasenpolo; Veränderung der Positionen im Bereich des Arenapolos mit 2 oder 3 Teamspielern. Reglementänderung im Bereich des Arenapolos;

12. PRAKTISCHE ÜBUNGEN SCHWUNG

Bildungs- und Lehraufgabe: Kenntnis der Grundschwünge und deren Besonderheiten.

Lehrstoff: Offside Forehand, Offside Backhand, Nearside Forehand, Nearside Backhand, Offene und geschlossene Schläge.

Veränderung der Körperposition bei verschiedenen Schwüngen.

13. PRAKTISCHE ÜBUNGEN REITEN

Bildungs- und Lehraufgabe: Richtiger Umgang mit Polo Ponys; Erkennen von Steuerungstypen der verschiedenen Ponys. Beherrschen der und Vermitteln von verschiedenen Manövern im Polosport in Bezug auf das Poloreiten.

Lehrstoff: Grundausbildung des Ponys im Poloreiten. Anreiten, Wenden, Drehen im Stand, Checken des Ponys, Achterreiten, Stoppen über die Hinterhand, Richtiges Abreiten.

14. PRAKTISCHE ÜBUNGEN STICK & BALL

Bildungs- und Lehraufgabe: Beherrschen der verschiedenen Trainingsarten mit Schläger und Ball. Erkennen von Fehlhaltungen, Schwungschwächen aber auch Problemen durch falsche Ausrüstung.

Lehrstoff: Intensives Stick & Ball Training auf verschiedenem Untergrund und auf großen aber auch kleinen Flächen. Systemische Fehleranalyse von Stick & Ball Trainingseinheiten.

15. PRAKTISCH ÜBUNGEN SPIEL

Bildungs- und Lehraufgabe: Erfahrungen im Spiel sammeln und eigenes Spiel optimieren.

Lehrstoff: Chukkerspiel. Eigenständiges Leiten von Spielen. Lernen des Umgangs mit Videoschulung.

5. Kommissionelle Abschlussprüfung:

5.1. Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktische Übungen in den zuvor genannten Unterrichtsgegenständen zur Sicherstellung der Erfassung der Lehrinhalte
- b) Methodisch-didaktische Übungen zur Validierung der Trainingsmethodik und –didaktik
- c) Schriftliche/Mündliche Theorieprüfung

5.2. Prüfungskommission

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem

OEPS zu übermitteln ist.

5.3. Beurteilung

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

6. Zeugnisse

Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

Zu § 103 Lehrwart Polo (FENA)

1. Eignungsprüfung umfasst:

1.1. Praxis:

- a) Horsemanship-Aufgaben in den drei Grundgangarten mit Anhalte und Rückwärtsrichten
- b) Übungen und Geschicklichkeit mit dem Ball vom Boden und im Galopp vom Pferd aus

1.2. Theorie:

- a) Erweiterte Grundkenntnisse zum Polosport und dem Reitsport
generell
- b) Erweiterte Kenntnisse der Trainingsarbeit, Didaktik und Systemik
- c) Erweiterte Erfahrungen im Bereich Taktik, Strategie und Spiel

2. Die Eignungsprüfung wird durch den Lehrgangleiter und einen vom Referat Polo des OEPS entsandten Beauftragen abgenommen.

3. Die Eignungsprüfung gilt nur für den darauffolgenden Kurs. Eine Anrechnung für einen späteren Kurs ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich.

4.

5. Lehrgang

Nr.	Gegenstand	Stunden	Stunden
		Ohne Lizenz	Mit Li- zenz
	I. THEORIE		
1	Betriebskunde und kaufmännisches Rechnen	2,5	2,5
2	Geschichte des Polosports	1	1
3	Sportbiologie (Funktionelle Anatomie, Physiologie und Gesundheitserziehung)	10	0
4	Erste Hilfe	3	0
5	Sportpsychologie	3	3
6	Pädagogik, Didaktik und Methodik	5	5
7	Trainings- und Bewegungslehre	5	5
8	Reittheorie	3	3
9	Sattel- und Zaumzeugkunde	3	3
10	Pferdehaltung	3	3
11	Exterieurkunde, Veterinärkunde und Pferdefitness	5	5
12	Organisation des Polosports, Turnierwesen	2	2
13	Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur	1	1
14	Taktik, Strategie	5	5
	SUMME	51,5	38,5
	II. PRAXIS		
15	Praktische Übungen Schwung	5	5
16	Praktische Übungen Reiten	5	5
17	Praktische Übungen Stick & Ball	5	5
18	Praktische Übungen Pferdefitness	5	5
19	Praktische Übungen Spiel	5	5
20	Systemik	2	2
	SUMME	27	27
	Unterrichtseinheiten gesamt	78,5	65,5

5.1. Lehrstoff für die einzelnen Unterrichtsgegenstände:

1. BETRIEBSKUNDE UND KAUFMÄNNISCHES RECHNEN

Bildungs- und Lehraufgabe: Anleitung zur ökonomischen Führung eines Betriebes (Vereines, Poloschule, Polo Club, Polo Station, usw.) und zur Anwendung der für die Sportart relevanten Rechenvorgänge.

Lehrstoff: Einfache Buchhaltung; Berechnungsarten bei Zeitnehmungssystemen; Einsatz elektronischer Hilfsmittel im Sport (Taschenrechner, EDV, PC);

formelhafte Darstellung und einfache Testverrechnung in der Biomechanik.

2. GESCHICHTE DES POLOSSPORTS

Bildungs- und Lehraufgabe: Vermittlung der historischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Sports.

Lehrstoff: Entwicklung des Sports mit besonderer Berücksichtigung des Polopferdes und dessen Entwicklung über den Zeitverlauf, ebenso wie die der Schwünge und der Ausrüstung.

3. SPORTBIOLOGIE (FUNKTIONELLE ANATOMIE, PHYSIOLOGIE UND GESUNDHEITSERZIEHUNG)

Bildungs- und Lehraufgabe: Darstellung sportbiologischer Zusammenhänge als Grundlage eines gezielten Wirkens des Poloinstruktors im Breiten- und Gesundheitssport. Hinweise auf den Leistungssport. Genaue Kenntnis des menschlichen Körpers und seiner Funktionen. Erkennen und Vermeiden von Störungen am Bewegungsapparat. Verständnis für die Grenzen der menschlichen Leistungsfähigkeit. Wissen um grundsätzliche Fragen der Sporthygiene. Verstehen der Problematik des Dopings.

Lehrstoff: Aufbau des Skeletts und des Stütz- und Bewegungsapparates; Aufbau und Funktion der Zelle; Gewebelehre; Muskel und Muskelstoffwechsel; Herz und Kreislauf; Doping: Bestimmungen, Arten, Auswirkungen, Entstehung einer Bewegung; Herz und Kreislauf; Ernährung und Verdauung; Nervensystem; physiologische Besonderheiten der Altersgruppen; Schaden am Bewegungsapparat; Muskelfunktionen; Tests; Leistungsdiagnostik; Hygiene im Sport.

4. ERSTE HILFE

Bildungs- und Lehraufgabe: Vermittlung von Kenntnissen, die notwendig sind, um im Ernstfall Hilfe leisten zu können.

Lehrstoff: Verletzungen und lebensbedrohliche Zustände (Unterkühlung, Schock, Hitzschlag, Sonnenstich, usw.); richtige Versorgung unter Berücksichtigung von Herzmassage und Atemspende; Lagerung und Transport eines Verletzten; Verbandslehre.

5. SPORTPSYCHOLOGIE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um eine adäquate Betreuung vor, in und nach dem Übungsbetrieb. Einführung in modernes Mentaltraining.

Lehrstoff: Stellenwert und Möglichkeiten der Sportpsychologie; Persönlichkeit des Sportlers, des Trainers; Lernen; Motivation; Grundkenntnisse der Gruppenarbeit; Wettkampfbetreuung. Einführung in einfache Mentaltechniken wie EFT, Mental Breezing und Visualisierung. Sportspezifisches Mentaltraining.

Mentalmanagement nach dem ESP-Phasensatz und dem myG Mentaltestverfahren nach Dr. Seebacher.

6. PÄDAGOGIK, DIDAKTIK UND METHODIK

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um richtige Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Erwachsenen und Jugendlichen.

Lehrstoff: Grundbegriffe der Pädagogik, Didaktik und Methodik mit Hinweisen auf den Polosport. Erziehungsziele; der Poloinstruktor als Entwickler und Mentaltrainer; Gliederung einer Trainingseinheit; Lehrmethoden, methodische Hilfsmittel.

7. TRAININGS- UND BEWEGUNGSLEHRE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die Grundlagen für die Vorbereitung und Durchführung eines sachgemäßen Übungsbetriebes und um trainings-theoretische Grundlagen für die Trainingsplanung und -gestaltung sowie um die Grundlagen der Bewegungslehre und der spartenspezifischen Bewegungsabläufe.

Lehrstoff: Leistungsbestimmende Faktoren; funktionelle Anpassung; Belastungskomponenten. Trainingsziele, -inhalte, -mittel und -methoden; Training der motorischen Eigenschaften. Entwicklung der sportlichen Leistungsfähigkeit; Besonderheiten im Übungsbetrieb mit Jugendlichen. Trainingsplanung; Regeneration; Testverfahren. Sportmotorische Prinzipien (Ökonomie, Zweckmäßigkeit, Ästhetik usw.); sportmotorische Grundeigenschaften und sportmotorische Eigenschaften (Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer usw.); Bewegungseigenschaften (Grab- und Feinkoordination usw.) und ihre Verbesserung.

8. REITTHEORIE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen über die Bewegungslehre und Mechanik des Pferdes. Grundzüge der Reitlehre. Erstellen von Ausbildungsplänen.

Lehrstoff: Anfängerunterricht; Reitkommandos und Übungsmanöver; Sitz des Spielers, Einwirkung des Polospielers; Zusammenwirkung und Anwenden der Hilfen und verschiedene Steuerungen des Ponys; Reitformen für die verschiedenen Trainings/Übungsformen. Reiterliche Ausdrücke; Gangarten. Ausbildung des jungen Ponys; Ausbildungspläne für die verschiedenen Polo Könnensstufen 1 bis 7; Anforderungen für die verschiedenen A Quechua Turnierklassen der PIPA.

9. SATTEL – UND ZAUMZEUGKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die wichtigsten Arten der Zaumzeuge und Sättel, deren Anpassung und Pflege. Hilfsmittel und deren Verwendung.

Lehrstoff: Kenntnis und Anpassung von Trensenzaumzeugen; Kenntnis von Schweifbinden, Kenntnis von polospezifischen Sattelarten und Zusatzgurten

wie Martingal oder Security und deren Funktion; Arten der Sättel und deren Anpassung; Sattelpflege, Zaumzeugpflege. Kandarenzaumzeuge, Gebissarten.

10. PFERDEHALTUNG

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die Ernährung, Unterbringung und Pflege des Pferdes, der Organisation des Stalldienstes der Tierschutzbestimmungen und des Pferdetransportes.

Lehrstoff: Futtermittel, deren Lagerung und Anwendung, Füttern und Tranken; Pferdepflege, Stallarbeit, Organisation des Stalldienstes. Bandagieren, Pflege des Langhaares, Hufpflege, Hufbeschlag; Tierschutzbestimmungen; Pferdetransport; Wartung von Stallanlagen und Reitflächen; Sportstättenbau.

11. EXTERIEURLEHRE UND VETERINÄRKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die Exterieurlehre. Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Pferdes, der wichtigsten Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung.

Lehrstoff: Exterieur des Pferdes; Farben, Abzeichen, Pferderassen; Anatomie und Physiologie des Pferdes; Bewegungsapparat und Hufbeschlag; Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung; Erste Hilfe bei Pferden; Verbände. Beurteilung eines Pferdes; Beurteilung des Ganges; Gewährsmängel, Bestimmung des Alters; Kenntnisse der Anatomie und Physiologie des Pferdes.

12. ORGANISATION DES POLOSSPORTS, TURNIERWESEN

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die internationalen und nationalen Organisationen des Polosports, der Österreichischen und internationalen Turnierordnung in den Bereich Arena- und Rasenpolo.

Lehrstoff: Organisation und Aufgaben der Federacion Internacional de Polo (FIP), der Landesorganisationen im Bereich des internationalen Polosports, der Handicapregeln und deren Vergabe, der PIPA und deren Zusammenwirken mit Verbänden und Vereinen im Bereich des klassischen Reitsports. Organisation und Durchführung eines Turniers; Errichtung von Reitanlagen.

13. AUDIOVISUELLE HILFSMITTEL UND FACHLITERATUR

Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um den Gebrauch der audiovisuellen Hilfsmittel und der einschlägigen Fachliteratur.

Lehrstoff: Audiovisuelle Hilfsmittel und ihre Verwendung in der Praxis; spezielle Fachliteratur wie z.B. A Quechua Pololehrbuchserie und –videos.

14. TAKTIK, STRATEGIE

Bildungs- und Lehraufgabe: Vermittlung der taktischen und strategischen

Aspekte im Polosport. Teamplay, Rollenaufteilung und erfolgreiches Zusammenspiel. Kenntnis der verschiedenen Spielformen und Teamgrößen in Bezug auf Positionen und Spielzüge.

Lehrstoff: Kenntnis der Position 1 bis 4 im klassischen Rasenpolo; Veränderung der Positionen im Bereich des Arenapolos mit 2 oder 3 Teamspielern.

Reglementänderung im Bereich des Arenapolos; Spielaufbau in den verschiedenen Polospielformen; Auswahl des jeweiligen Ponys in Bezug zum Spielverlauf und Spielstand; Standardsituationen erkennen, planen und antizipieren.

Erlernen der Antizipation des Spiels und analytische Einschätzung der Mitspieler und Gegenspieler in Bezug auf die Ausrichtung des eigenen Spiels.

15. PRAKTISCHE ÜBUNGEN SCHWUNG

Bildungs- und Lehraufgabe: Kenntnis der Grundschwünge und deren Besonderheiten.

Lehrstoff: Offside Forehand, Offside Backhand, Nearside Forehand, Nearside Backhand, Offene und geschlossene Schläge. Geschnittene Schläge; Veränderung der Körperposition bei verschiedenen Schwüngen. Kenntnis der Parameter zur Schwungkorrektur und des systemischen Trainings. Offener und geschlossener Winkel; Frontalachse, Vertikalachse, Lateralachse: Handrotation innen und außen.

16. PRAKTISCHE ÜBUNGEN REITEN

Bildungs- und Lehraufgabe: Richtiger Umgang mit Polo Ponys; Erkennen von Steuerungstypen der verschiedenen Ponys. Beherrschen der und Vermitteln von verschiedenen Manövern im Polosport in Bezug auf das Poloreiten.

Lehrstoff: Grundausbildung des Ponys im Poloreiten. Ausbildung und Vorbereitung des Ponys auf Arenapolo wie zB. Beach Polo, Hallen Polo oder Snow Polo. Anreiten, Wenden, Drehen im Stand, Checken des Ponys, Achterreiten, Stoppen über die Hinterhand, Richtiges Abreiten.

17. PRAKTISCHE ÜBUNGEN STICK & BALL

Bildungs- und Lehraufgabe: Beherrschen der verschiedenen Trainingsarten mit Schläger und Ball. Erkennen von Fehlhaltungen, Schwungschwächen aber auch Problemen durch falsche Ausrüstung.

Lehrstoff: Intensives Stick & Ball Training auf verschiedenem Untergrund und auf großen aber auch kleinen Flächen. Systemische Fehleranalyse von Stick & Ball Trainingseinheiten. Anwendung der verschiedenen Trainingsformen in Bezug auf Schläger und Ball; Trainingsgeschwindigkeit und Trainingsverlauf erkennen und optimieren. Kurzes Spiel, Penalty-Schlagen, langes Spiel, Walking Stick Training alleine und in der Gruppe

18. PRAKTISCH ÜBUNGEN PFERDEFITNESS

Bildungs- und Lehraufgabe: Erkennen von physischem Zustand des Ponys. Erstellen von Trainingsplänen. Anwendung der drei Trainingsformen: Technik, Systemik, Ausdauer.

Lehrstoff: Ponys analysieren, Trainingspläne erstellen und umsetzen. 3 Trainingsformen kombinieren und Leistungsmerkmale einschätzen. Erteilen des Unterrichts bis zur Könnensstufe 2; Einzel- und Abteilungsunterricht; Korrektur und Beurteilung; Unterrichtsmethoden und -hilfsmittel. Unterrichtsleitung

bis zur Könnensstufe 4; Systemik einsetzen, um Spieler gezielt evaluieren und trainieren zu können. Eigene Trainingsevaluierung akzeptieren und verstehen.

19. PRAKTISCH ÜBUNGEN SPIEL

Bildungs- und Lehraufgabe: Erfahrungen im Spiel sammeln und eigenes Spiel optimieren. Wissen um den praktischen Unterricht im Polo bis zur Könnensstufe 2 – Turnierklasse PIPA Power Cup.

Lehrstoff: Intensives Chukkerspiel. Eigenständiges Leiten von Spielen. Erfahrung im Unterricht von Spielern der Könnensstufen 1 und 2. Lernen des Umgangs mit Videoschulung. Sammeln von Rasenpolo-, aber auch Arenapolo-Praxis mit verschiedenen Ballarten. Sensibilisierung im Bereich des Spielercoachings während des Spiels. Optimieren der individuellen Spielantizipation. Erkennen eigener Potentiale im Bereich des Mentaltrainings zur Spieloptimierung, aber auch als Poloausbilder.

20. SYSTEMIK

Bildungs- und Lehraufgabe: Einführen in das systemische, sport-spezifische Fitness- und Mentaltraining.

Lehrstoff: Systemik verstehen und auf den Polosport anwenden lernen. Systemische Tests anwenden zur Evaluierung der physischen und mentalen Ausdauer und Spannkraft von Spielern. Systemisches Polotraining durchführen. Systemische Trainingspläne definieren, adaptieren und validieren zur Vermittlung und der Schaffung der konditionellen Voraussetzungen zum Ausüben des Polosports, Verbessern der Kondition durch Betriebs- und Organisationsformen; Anlegen eines Übungsschatzes.

5.2. Maximale Teilnehmerzahl: 8 Teilnehmer

6. Kommissionelle Abschlussprüfung:

6.1. Die Prüfung besteht aus:

- a) Praktische Übungen in den zuvor genannten Unterrichtsgegenständen zur Sicherstellung der Erfassung der Lehrinhalte
- b) Methodisch-didaktische Übungen zur Validierung der Trainingsmethodik und –didaktik
- c) Schriftliche/Mündliche Theorieprüfung

6.2. Prüfungskommission

- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

6.3. Beurteilung

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

7. Zeugnisse

Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

Zu § 105 Pferdesportassistent im Schulsport (FENA)

1. Lehrgang
 - 1.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von 4 Tagen mit mindestens 32 UE
 - 1.2 Der Lehrgang sollte folgende Lehrinhalte in nachstehenden Stundenmaß umfassen:

Theorie:

a)	Pferdehaltung und Tierschutz	2 UE
b)	Grundlagen des Reitens Phasen der Ausbildung, Gänge des Pferdes	2 UE
c)	Ausrüstung von Pferd und Reiter	1 UE
d)	Aufgaben des Sportassistenten	1 UE
e)	Hinweise auf div. Reitweisen und weiterführende Ausbildungsmöglichkeiten	1 UE
f)	Organisation des Reitsports	1 UE
g)	Longieren/Theorie	1 UE
h)	Voltigieren/Theorie	2 UE
		<u>11 UE</u>

Praxis:

i)	Umgang mit dem Pferd: Pflege, Führen, Satteln, Zäumen	2 UE
j)	Longieren ohne Reiter	3 UE
k)	Longieren mit Reiter (Übungen am Pferd)	5 UE
l)	Kennenlernen gängiger Grundübungen der Voltigierpraxis und eines methodisch richtigen Übungsaufbaues	4 UE
m)	Praktische und Praktisch-methodische Übungen	7 UE
		<u>21 UE</u>

Gesamt 32 UE

- 1.3 Maximale Teilnehmerzahl: 16
2. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 2.1 Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit in Beantwortung von Fragen der Lehrinhalte sowie einer praktischen Prüfung im Umgang mit dem Pferd.
 - 2.2 Prüfungskommission
 - a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prü-

fungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.

- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangsleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

2.3 Beurteilung:

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

3. Zeugnisse

4. Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

5. Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 106 Übungsleiter Schulsport Reiten (FENA)

1. Eignungsprüfung:

Diese Prüfung umfasst:

- 1.1 Reiten von Ausschnitten einer Dressurprüfung der Klasse A

- 1.2 Longieren eines reiterlosen Pferdes laut Vorbereitungskurs nach § 28.

- 1.3 Mündliche oder schriftliche Theorieprüfung Basiswissen (Fragen aus dem Fragenkatalog zum § 28)
Bei Nachweis der bestandenen Theorieprüfung im Anschluss an den Vorbereitungskurs entfällt die Theorieprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung.

- 1.4 Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter, einem Vertreter des örtlich zuständigen LPS in der Qualifikation eines staatlich geprüften Reittrainers mit gültiger Ausbilderlizenz, welcher 2 Wochen vor dem Prüfungstermin dem OEPS, Referat Ausbildung bekannt gegeben werden muss, und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS abzunehmen.

- 1.5 Die Wiederholung, der Theorieprüfung ist frühestens nach 1 Woche, einer oder mehrerer Teilprüfungen frühestens nach 6 Monaten möglich, ausgenommen die Prüfungskommission verkürzt die Frist für eine Wiederholungsprüfung.

2. Der Lehrgang:

- 2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mindestens 8 Tagen (80 UE)
 2.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände in angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

a	Reittheorie	4 UE
b	Sattel- und Zaumzeugkunde	2 UE
c	Pferdehaltung und Tierschutz	4 UE
d	Exterieur- und Veterinärkunde	4 UE
e	Organisation des Reitsports, ÖAPO, ÖTO	3 UE
f	PÜ Erste Hilfe	2 UE
g	Einführung in Pädagogik, Didaktik, Methodik	2 UE
h	Einführung in Trainings- und Bewegungslehre	4 UE
i	Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung des Reitausbilders und Dopingbestimmungen	2 UE
j	Longieren	12 UE
k	Voltigiertheorie	5 UE
l	Voltigieren	10 UE
m	Gymnastik und Arbeit am Holzpferd	6 UE
n	Praktische und praktisch-methodische Übungen	20 UE
	Summe	80 UE

Maximale Teilnehmerzahl: 16

2.4 Lehrinhalte der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

- a) Festigung und Erweiterung der Kenntnisse aus dem Vorbereitungskurs nach § 28 AR. Führung von Ausritten, Nachbesprechung der letzten und Vorbereitung auf die nächste UE.
- b) Kenntnisse und Anpassung von Sätteln, Trensenzaumzeugen, Hilfszügeln und Longiergeräten;
- c) Wissen um die Haltung, Ernährung und Pflege des Pfer-

-
- des, Tierschutz, Tierhalterverordnung;
- d) Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Pferdes, die wichtigsten Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung
 - e) Kenntnisse der Organisation des Reitsports, was steht in der ÖAPO und was in der ÖTO, die ethischen Grundsätze im Pferdesport;
 - f) PÜ in Erster Hilfe mit speziellem Bezug auf Reitunfälle;
 - g) Grundwissen um die Begriffe Pädagogik, Didaktik und Methodik, Festigung und Erweiterung der Kenntnisse aus dem Vorbereitungskurs nach § 28 AR, handlungsorientierter Unterricht;
 - h) Grundwissen um den Begriff Trainingslehre, Belastungskomponenten, Belastungsmethoden, Kondition, Konditionstraining, Ausdauer, Ausdauertraining, Grundwissen um den Begriff Bewegungslehre;
 - i) Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung des Reitausbilders und Dopingbestimmungen für Pferd und Mensch;
 - j) Ausbildung von Reiter und Pferd an der Longe
 - k) Aufbau einer Voltigierstunde, gymnastische Vorbereitung, Verhalten der Voltigierer in der Gruppe und gegenüber dem Pferd, Pflichtübungen am Holzpferd, Korrektursprache, Voltigierpferd, Kenntnisse und Anpassung von Zaumzeugen und Voltigierausrüstung;
 - l) Methodische Übungsreihen, Unterrichtserteilung am Voltigierpferd in allen Gangarten, insbesondere der Pflichtübungen, Beurteilung und Korrektur der einzelnen Leistungen
 - m) Gymnastische Vorbereitung, Entspannungsübungen, Unterrichtserteilung am Holzpferd, Beurteilung und Korrektur der einzelnen Leistungen
 - n) Ausbildung von Reiter und Pferd zur Dressurreiternadel.
3. Kommissionelle Abschlussprüfung:
- 3.1 Die Prüfung besteht aus:
 - a) Praktische Übungen (Eigenkönnen im Dressurreiten);
 - b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt: Dressurreiten und Voltigieren);
 - c) Anfängerunterricht an der Longe;
 - d) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) - e) und g) + h) +k)
 - 3.2 Prüfungskommission
 - a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des

OEPS.

- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.

3.3 Beurteilung:

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
- bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
- nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

4. Zeugnisse

Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

5. Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 107 Lehrwart Working Equitation (FENA)

1. Eignungsprüfung

Diese Prüfung umfasst:

- Reiten von Ausschnitten einer Working Equitation Dressurprüfung der Klasse L
- Reiten eines Trails mit den Anforderungen der Klasse L
- Reiten eines Speed Trails mit den Anforderungen der Klasse L

2. Lehrgang

1.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mind. 5 Tagen. Die Dauer wird vom durchführenden LFV bestimmt.

1.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehenden angeführten

Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

a)	Working Equitation Theorie	8 UE
b)	Sattel- und Zaumzeugkunde	2 UE
c)	Exterieur- und Veterinärkunde	1 UE
d)	Einführung in Pädagogik, Didaktik, Methodik	2 UE
e)	Turnierwesen (ÖTO)	2 UE
f)	Allgemeine Rechtliche Grundlagen sowie Haftung des Ausbilders	1 UE
g)	Praktische und praktisch-methodische Übungen Dressur	10 UE
h)	Praktische und praktisch-methodische Übungen Trail	10 UE
i)	Praktische und praktisch-methodische Übungen Speed Trail	10 UE
	Summe	46 UE

1.3 Maximale Teilnehmerzahl: 10

1.4 Lehrstoffe der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

- a) Geschichte, Grundlagen, Ausrüstung und Teilbewerbe der Working Equitation
- b) Kenntnisse und Anpassung von Sätteln und Zaumzeugen
- c) Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Pferdes. Die wichtigsten Pferdekrankheiten
- d) Planung und Durchführung von Übungsstunden
- e) Kenntnisse der ÖTO Teil A, B und C
- f) Wissen über Haftungsfragen im Zuge des Reitunterrichts

-
- g) Praktische Übungen Dressur
 - h) Praktische Übungen Trail
 - i) Praktische Übungen Speed Trail
3. Kommissionelle Abschlussprüfung:
- 3.1 Die Prüfung besteht aus:
 - a) Praktische Übungen (Eigenkönnen)
 - b) Praktische – methodische Übungen (Lehrauftritt)
 - c) Theoretische Prüfung in den Gegenständen Punkt 2.2 a-f
 - 3.2 Prüfungskommission
 - a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
 - b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangsleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.
 - 3.3 Beurteilung

Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:

 - ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
 - bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
 - nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.
4. Zeugnisse
Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.
5. Für Tafel, Zeugnis, Abzeichen und Ausbilderkarte fallen Gebühren lt. der gültigen Gebührenordnung an.

Zu § 108 Lehrwart Mounted Games (FENA)

1. Eignungsprüfung
 - 1.1. Diese Prüfung umfasst:
 - a) Reiterliche Praxis in MG
 - b) Aufspringtechnik an der Longe
 - 1.2. Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangleiter und einem von Ausbildungsreferent des OEPS Beauftragten abzunehmen.
2. Lehrgang
 - 2.1. Der Lehrgang hat eine Dauer von mind. 5 Tagen.
 - 2.2. Pflichtgegenstände:

a) Geschichte des Mounted Games	1 UE
b) Sportbiologie	4 UE
c) Pädagogik / Didaktik / Methodik	5 UE
d) Ausbildung von Mounted Games Ponys	3 UE
e) Ausbildung von Mounted Games Spiele	5 UE
f) Technik bei allen MG Spielen	8 UE
g) Sattel und Zaumzeugkunde	1,5 UE
h) Spiel-Theorie mit Mannschaften / Paaren und Einzel Reiter	5 UE
i) Pony Fitness und Veterinärkunde	5 UE
j) Theorie des Aufspringens	1 UE
k) Praktisch methodische Übungen	<u>8 UE</u>
Gesamt	<u>47,5 UE</u>

Für Übungsleiter-Reiten (FENA) gibt es auch die Möglichkeit einen Top-Up-MG-Kurs zu machen; sie müssen trotzdem der Eignungsprüfung erfolgreich abschließen. Dieser Kurs umfasst folgende Gegenstände im angegebenen Ausmaß:

THEORIE

- | | |
|--|------|
| a) Geschichte des Mounted Games | 1 UE |
| b) Ausbildung von Mounted Games Ponys | 3 UE |
| c) Ausbildung von Mounted Games Spiele | 5 UE |
| d) Technik bei alle MG Spiele | 8 UE |
| e) Turnierwesen | 1 UE |
| f) Spiel Theorie mit Mannschaften / Paare
und Einzel Reiter | 5 UE |
| g) Pony Fitness und Veterinärkunde | 5 UE |
| h) Theorie von Aufspringen | 1 UE |

PRAXIS

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| Praktisch methodische Übungen | <u>8 UE</u> |
|-------------------------------|-------------|

SUMME

37 UE

Zu § 109 Übungsleiter Horse-Ball (FENA)

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung
 - 1.1. Für die Zulassung zur Ausbildung zum Übungsleiter Horseball (FENA) ist die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich.

Diese Prüfung umfasst:

 - a) Reiten von Ausschnitten aus der Dressuraufgabe Horseball
 - b) Umgang mit dem Ball
 - c) Longieren eines reiterlosen Pferdes.
 - 1.2. Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangleiter und einem vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.
 - 1.3. Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
2. Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Horseball (FENA)
 - 2.1. Der Lehrgang hat eine Dauer von mindestens 6, maximal 7 Tagen. Die Dauer wird vom durchführenden LPS bestimmt.
 - 2.2. Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

a) Reittheorie	4 UE
b) Sattel- und Zaumzeugkunde	1 UE
c) Pferdehaltung	5 UE
d) Exterieur- und Veterinärkunde	6 UE
e) ÖTO	1 UE
f) Sportbiologie und Erste Hilfe	1 UE
g) Einführung in Pädagogik, Didaktik, Methodik	3 UE

h)	Einführung in Trainings- und Bewegungslehre	5 UE
i)	Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung des Reitausbildners	2 UE
j)	Praktische und praktisch-methodische Übungen	25 UE
k)	Longieren	2 UE
	Summe	55 UE

2.3. Mindestens 6 und maximal 12 Teilnehmer.

2.4. Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände

- a) Grundausbildung des Pferdes, Sitz und Einwirkung des Reiters, Anwendung und Zusammenwirken der Hilfen, Anfängerunterricht, theoretische Grundlagen für das Horseball mit Anforderungen eines Freundschaftsspiels;
- b) Kenntnisse und Anpassung von Sätteln, Trensenzaumzeugen, Hilfszügeln und Longiergeräten;
- c) Wissen um die Haltung, Ernährung und Pflege des Pferdes;
- d) Wissen um die Exterieurlehre, Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des Pferdes, die wichtigsten Pferdekrankheiten und ihre vorsorgliche Behandlung;
- e) Kenntnisse der ÖTO, die für die erste Turnierteilnahme erforderlich sind;
- f) Aufbau und Funktion des Skeletts, des Stütz- und Bewegungsapparates. Entstehung einer Bewegung. Muskel und Muskelstoffwechsel. Herz und Kreislauf. Nervensystem. Physiologische Besonderheiten der Altersgruppen;
Erste Hilfe mit speziellem Bezug auf Reitunfälle;
- g) Wissen um richtige Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Reitern aller Altersgruppen. Planung und Durchführung von Übungsstunden;
Belastungskomponenten, Belastungsmethoden, Kondition, Konditionstraining, Ausdauer, Ausdauertraining;
- h) Grundwissen um die Begriffe Trainings- und Bewegungslehre;

-
- i) Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung des Reitausbilders und Dopingbestimmungen für Pferd und Mensch;
 - j) Ausbildung von Reiter und Pferd bis zum Niveau der Horseball Startkarte;
 - k) Ausbildung des Pferdes an der Longe.
3. Kommissionelle Abschlussprüfung
- 3.1. Die Prüfung besteht aus:
- Praktische Übungen (Eigenkönnen - Demospiel);
 - Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt);
 - Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen a) - h).
- 3.2. Prüfungskommission:
- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
 - b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.
- 3.3. Beurteilung:
- Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:
- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
 - bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
 - nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.
4. Zeugnisse
- Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

Zu § 109a Lehrwart Horse-Ball (FENA)

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung
 - 1.1. entweder
erfolgreich abgelegte Prüfung zum Übungsleiter Horseball (FENA)
oder
erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung.
Diese Prüfung umfasst:
 - Reiten der Dressuraufgabe des Horse Ball Abzeichens
 - Eigenleistung in einem Demo Spiel
 - 1.2. Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter und einem vom Ausbildungsreferenten des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.
 - 1.3. Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
2. Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Horse-Ball (FENA)
 - 2.1. Der Lehrgang hat eine Dauer von mind. 5 Tagen und max. 7 Tagen.
Die Dauer wird vom durchführenden LPS bestimmt.
 - 2.2. Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehenden angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

a) Ausbildung von Horse-Ball-Pferden	15 UE
b) Ausbildung von Horse-Ball-Spielern	15 UE
c) Leitung einer Mannschaft bei Horse-Ball-Spielen	8 UE
d) Reglement	6 UE
e) Rechtliche Grundlagen	2 UE

Summe	46 UE
-------	-------
 - 2.3. Maximale Teilnehmerzahl: 10 Personen
 - 2.4. Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände:
 - a) Gewöhnung der Pferde an den Ball, Ballaufnahme, Horse-Ball spezifische Dressurlektionen, reiten ohne Zügel, Stimm- und Gewichtshilfen, Konditionierung eines Horse Ball Pferdes

-
- b) korrekte Ballaufnahme, Ballgefühl, Eingliederung in einer Mannschaft, Überblick im Spiel, Umgang mit dem Pferd, Ausrüstung von Pferd und Reiter, Vorbereitung von Reitschülern zum Horse Ball Abzeichen
- c) Motivationstraining, Verhalten einzelner Spieler und einer Mannschaft davor, während und nach Horse-Ball-Turnieren, Vorschriften zum Schutz von Pferd und Reiter, Tierarztkontrollen, Strategie, Spielzüge, praktische Umsetzung bei Demospieleen,
- d) Reglement laut ÖTO §§ 4000 ff
- e) Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung des Reitausbilders und Dopingbestimmungen für Pferd und Mensch;
3. Kommissionelle Abschlussprüfung:
- 3.1. Die Prüfung besteht aus:
- a) Praktische Übungen (Eigenkönnen)
- b) Praktische – methodische Übungen (Lehrauftritt, Leitung einer Mannschaft)
- c) Theoretische Prüfung in den Gegenständen Punkt 2.2 a-e
- 3.2. Prüfungskommission:
- a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des OEPS.
- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchgeführte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen und vom Lehrgangleiter spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung an den zuständigen LPS und dem OEPS zu übermitteln ist.
- 3.3. Beurteilung:
- Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:
- ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maß entspricht;
 - bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
 - nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.
4. Zeugnisse
- Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom zuständigen LPS auszufertigen.

Zu § 110 Ausbilderlizenz

1. Antrag auf Ausstellung einer Ausbilderlizenz
 - 1.1 Als Voraussetzung gilt die Mitgliedschaft bei einem dem OEPS angeschlossenen Reitverein sowie ein Befähigungsnachweis gem. §110.2.
2. Nachweis einer Fortbildung
 - 2.1 Teilnahmebestätigungen liegen bei den jeweiligen Veranstaltungen auf.
 - 2.2 Die Einreichung sämtlicher Nachweise soll gemeinsam im letzten Jahr der aufrechten Lizenz erfolgen, um eine durchgehende Lizenz zu ermöglichen.
 - 2.3 Übergangsbestimmungen: Sämtliche Ausbilderlizenzen die ab dem 15.3.2020 abgelaufen sind werden bis 30.06.2021 verlängert. Bis zu diesem Termin haben alle Ausbilder die erforderliche Anzahl der Fortbildungen zur Fortschreibung ihrer Lizenzen für zwei Jahre nach dem alten System, egal ob mit oder ohne Kategorie, vorzulegen (ÜL 2, alle anderen Ausbilder 1). Für Lizenzen die nach dem 30.06.2021 ablaufen gelten die Bestimmungen nach § 110.3 des Ausbildungsregulativs (= 3 Fortbildungen innerhalb von 3 Jahren für alle Ausbilder – bis Ende 2022 werden drei beliebige FB (A,B,C) akzeptiert. Für die Aktualisierung von Lizenzen, die vor dem 15.3.2020 abgelaufen sind, gelten die Bestimmungen des § 110.5 nach dem alten System. (Verlängerung um 2 Jahre für ÜL mit 2 Fortbildungen, für alle andern mit 1 Fortbildung.) Alle ausständigen Fortbildungen sind nachzubringen; danach tritt §110.3 in Kraft.
3. Evidenzhaltung

Das Sekretariat des OEPS hält Evidenz über die ausgestellten und verlängerten Lizenzen sowie über alle anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

Zu § 111 Voraussetzungen zur Genehmigung von Fortbildungen (FB)

Siehe § 111 Ausbildungsregulativ

Checklisten für Kurse und Prüfungen sind unter:

„[www.oeps.at/Service/Downloads/Allgemeine_Downloads/Checklisten für Kurse und Prüfungen](http://www.oeps.at/Service/Downloads/Allgemeine_Downloads/Checklisten_für_Kurse_und_Prüfungen)“ zu finden

Zu § 130 "Equestrian Passport"

1. Der Antrag auf Ausstellung eines "Equestrian-Passport" ist über den örtlich zuständigen LPS an den OEPS zu senden.
2. Nach Bezahlung der in der Gebührenordnung festgelegten Ausstellungsgebühr erhält der Antragsteller den "Equestrian Passport".
3. Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist der "Equestrian-Passport" jährlich dem OEPS vorzulegen.

Zu § 140 Anerkennung bzw. Gleichstellung von ausländischen Zeugnissen

1. Anträge auf Anerkennung bzw. Gleichstellung einer Prüfung im Ausland sind über den zuständigen LPS an den OEPS zu richten.
2. Wird eine Gleichstellung mit einer staatlichen Ausbildung gewünscht, leitet der OEPS das Ansuchen zusammen mit einer Stellungnahme an die zuständige staatliche Stelle zur Bearbeitung weiter.
3. Wird eine Gleichstellung mit einer FENA-Ausbildung gewünscht, muss das Ansuchen enthalten:
 - a) warum eine Gleichstellung gewünscht wird;
 - b) eine Kopie des im Ausland erworbenen Zeugnisses, aus welchem eine Beurteilung in den einzelnen Gegenständen zu ersehen ist;
 - c) im Falle, dass dem OEPS die Ausbildungsvorschriften des Landes, in welchem die Prüfung abgelegt worden ist, nicht bekannt sind, ein Ausbildungsplan, aus dem das Niveau (die Lehrinhalte) und die Dauer der Ausbildung ersichtlich sind;
 - d) im Falle, dass die in b) und c) angeführten Unterlagen nicht in deutscher Sprache sind, beglaubigte Übersetzungen in Kopie;
 - e) im Falle, dass der Antragsteller einen "Equestrian Passport" besitzt, sind die Unterlagen b) bis d) nicht erforderlich.
4. Eventuelle Feststellungsprüfungen werden von jenen Lehrbeauftragten abgenommen, die auch in der Ausbildung, mit welcher eine Gleichstellung gewünscht wird, eingesetzt sind.
Die Termine für die Feststellungsprüfungen sind mit dem Ausbildungsreferat des OEPS zu vereinbaren.
Die Kosten in Zusammenhang mit den Feststellungsprüfungen trägt der Antragsteller.

Zu §150 Zusatzqualifikation Kinderunterricht im Pferdesport

1. Der Lehrgang hat eine Dauer von 40 Unterrichtseinheiten inclusive einer Hospitation von 3 UE.
2. Der Lehrgang soll die folgenden Lehrinhalte mit dem nachstehendem Stundenmaß enthalten:

Theoretische Inhalte		
a)	altersspezifische Pädagogik	3 UE
b)	Reflexion und Portfoliogestaltung als Lernfortschrittsdokumentation	2 UE
c)	Methodenkompetenz beim altersgerechten Vermitteln und sammeln von BEST-PRACTISE-Beispielen und theoretischen Unterlagen im "Werkzeugkoffer"	3 UE
d)	altersspezifische Trainings- und Bewegungslehre	2 UE
e)	Umgang mit Risiken und Gewährleistung von Sicherheit + Allgemeine Rechtsgrundlagen	3 UE
f)	Wirtschaftliche Modelle für Reitbetriebe mit vorwiegend Kinder-Jugendunterricht vorstellen	2 UE
g)	Elternarbeit und Kommunikation	2 UE
h)	Auswahl und Training für Pony/Pferd im Kinderunterricht	2 UE
i)	Bedeutung der Lernform "Spiel" im Kinderunterricht	1 UE
Theorie gesamt		20 UE
Praktische Inhalte		
j)	Konzepte die Spiel als Lernform, der Entwicklungsstufe entsprechend, in der Praxis nutzen	8 UE
k)	Führen und Longieren -vielseitige und abwechslungsreiche Konzepte für den entwicklungsgerechten Anfängerunterricht von Kindern und Jugendlichen	9 UE
l)	Hospitation in einem Praxisbetrieb	3 UE
Praxis gesamt		20 UE
Lehrgang gesamt		40 UE

3. Lehrstoff für die einzelnen Unterrichtsgegenstände

Theoretische Inhalte

a. altersspezifische Pädagogik

Grundwissen um die Begriffe Pädagogik, Didaktik und Methodik, im Besonderen für das zielgruppenorientierte Arbeiten mit Kindern von ca. 3 bis ca. 12 Jahren.

Wissen und Können im handlungsorientierten, erfahrungsorientierten Unterricht und im methodischen Aufbau bei der Begleitung der Kinder/Jugendlichen vertiefen. Sich der Wichtigkeit von Ritualen und Wiederholung bewusst werden. Wissen um Möglichkeiten der Inklusion erwerben. Eine kindgerechte Unterrichtssprache - verbale und nonverbale Aspekte der Sprache zur Förderung und Ermutigung einsetzen lernen. Grundwissen um Sozialentwicklung der Altersgruppe erwerben:

- Konzepte für Umgang mit Emotionen
- Konzepte für Burschen im Reitstall kennenlernen
- Präventionsmaßnahmen zu den Themen Gewalt und Missbrauch
- Präventionskonzepte für Unfallvermeidung und Sicherheit: Kleidung, Stall und Reitplatz

Schulpferdemanagement (Ausbildung der Pferde/Ponys)
Sichere Reitfläche und Umgebung
Falltraining und Sturzprophylaxe
Verhaltenskodex und Rituale einführen
Aufstellen und Einhalten von Regeln mit Eltern und Begleitung kommunizieren.

b. Reflektion und Portfoliogestaltung

Reflexion und Portfoliogestaltung als Lernfortschrittsdokumentation
Portfolio als lehrgangsbegleitende Dokumentation und Sammlung von BEST PRACTISE Praxisbeispielen und Theoriewissen für den "Werkzeugkoffer" Kinderunterricht im Pferdesport"

c. Methodenkompetenz beim altersgerechten Vermitteln und sammeln von BEST-PRACTISE-Beispielen und theoretischen Unterlagen im "Werkzeugkoffers"

Einsetzen von didaktischen Unterrichtsmaterialien, entsprechend den Entwicklungsstufen der Kinder und Jugendlichen, zum Erlernen der Themen:

- Pferdehaltung
- Exterieur und Veterinärkunde
- Sattel und Zaumzeugkunde
- Erste Hilfe
- Tierschutz / Ethische Grundsätze
- Reittheorie

d. altersspezifische Trainings- und Bewegungslehre

Wissen um Entwicklungsstufen des menschlichen Körpers im Kinder- und Jugendalter. Wissen um altersentsprechende Entwicklung von sportmotorischen und koordinative Fähigkeiten als Voraussetzung für verschiedene Sitzformen auf dem Pferd, Hilfegebung und Einwirkung Sturzprophylaxe und Falltraining

e. Umgang mit Risiken und Gewährleistung von Sicherheit + Allgemeine Rechtsgrundlagen

- Allgemeine Rechtsgrundlagen sowie Haftung des Reitausbilders
- Informationen über Versicherungsmöglichkeiten
- Sensibilisierung gegenüber Risiken
- Informationen über Sicherheitsaspekte und Sicherheitsmanagement durch zB Falltraining
- Sicherheitscheck f Unterricht und Reitstall
- Aufklärung über Aufsichtspflicht
- Schulpferde und Betriebshaftpflichtversicherung Tierhalterhaftpflicht Versicherung

f. Wirtschaftliche Modelle für Reitbetriebe mit vorwiegend Kinder/Jugendunterricht

- Praxisnahe Modelle und Fallbeispiele um Wirtschaftlichkeit zu demonstrieren

g. Elternarbeit und Kommunikation

- Elterngespräche führen lernen
- Konflikt und Zeitmanagement, Rollenverteilung definieren lernen
- Informationsmöglichkeiten kennenlernen
- Inhalte und Argumente für einen vielseitigen und variantenreichen Kinderreitunterricht haben
- Aktive Einbindung von Familienmitgliedern
- Vermittlung von Wissen, über welches die Kinder verfügen, an die Eltern weitergeben
- Verbindung mit Schule, Hort und Kindergarten pflegen
- gemeinsame Projekte anleiten

h. Auswahl und Training für Pony/Pferde im Kinderunterricht

Wahl des geeigneten Lehrponys/-pferdes und dessen Ausbildung im Sinne einer "Gelassenheitsschulung" und Rittigkeit je nach Verwendung zu Arbeit an der Hand, an der Longe und/oder im Abteilungs- und Freireiten und Eignung als sicheres Reitpferd/Pony. Besonderheiten bei der Haltung, Charaktereigenschaften, Reiteigenschaften der verschiedenen Ponyrassen kennenlernen.

i. Bedeutung der Lernform „Spiel“ im Kinderunterricht

Theoretischer Hintergrund: Das Spiel ist die Lernform des Kindes. Kinder lernen spielerisch und setzen sich im Spiel mit den ernstesten Dingen auseinander. Je mehr der Ausbilder diese Besonderheit des Kindes akzeptiert und in den Reitunterricht einbaut, desto motivierter und schneller wird das Kind sich entwickeln. Wer Lernschritte in Spiele verpackt,

vermittelt auf kindgerechte Art und Weise Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Vor allem Gleichgewicht und Losgelassenheit können sehr gut spielerisch verbessert werden. Ob im Team, als Paar oder auch allein: mit Slalom und Staffelfreiten, mit Balancieren, Rollen und Springen lässt sich im Kinderreitunterricht viel erreichen. Es gibt endlose Varianten, die je nach Alter und Einzelfall ausgewählt werden können.

Praktische Inhalte

j. Konzept die Spiel als Lernform, der Entwicklungsstufe entsprechend, in der Praxis nutzen

Entwicklungsstufe 1

Konzepte, die den emotionalen Kontakt und das Wissen über Umgang mit dem Pferd/Pony spielerisch anleiten;
Gestalten einer Umgebung, die eine Begegnung mit allen Sinnen mit dem Lebewesen Pony/Pferd positiv fördert
Gruppen und Mannschaftsspiele ohne und mit dem Pferd/Pony, ohne Wettkampforientierung, genderneutral und inklusiv
Gelebten Tierschutz durch Beobachtung im Spiel vermitteln.

Entwicklungsstufe 2

Konzepte von pädagogisch durchdachten und aufeinander aufbauenden Spielen, die die einzelnen motorischen Fähigkeiten spielerisch fördern und dadurch einen ausbalancierten Grundsitz in allen Gangarten anleiten und den Übergang zum Reiten lernen und zu einer entwicklungsgemäßen Vorbereitung zu Sonderprüfungen und Basisprüfungen in Theorie vermitteln.
Gelebten Tierschutz durch Beobachtung und Wissen im Spiel vertiefend vermitteln.
Spielerisches Aufwärmen gemäß motorischen Fähigkeiten.

k. Führen und Longieren – vielseitige und abwechslungsreiche Konzepte für den entwicklungsgerechten Anfängerunterricht von Kindern und Jugendlichen

Erste Erfahrungen auf dem Pony sammelt das Kind am besten ohne Sattel mit einem Gurt und am Führzügel. Durch das Reiten auf unterschiedlichen Böden, Bodenwellen und Hügeln oder durch erste einfache Übungen werden das Gleichgewicht und das Vertrauen gefördert. Dem geführten Reiten folgen dann das Reiten an der Longe und später das Reiten in Gruppen. Von Anfang an wird im Kinderreitunterricht auf einen vielseitigen und abwechslungsreichen Aufbau geachtet. Neben der Schulung des Grundsitzes erfolgt parallel die Schulung des Leichten Sitzes. Wann immer es möglich ist, findet die Ausbildung draußen statt zum einen um den Kindern das Erleben des Ponys in seinem natürlichen Lebensraum zu ermöglichen, zum anderen aber

um auch dem Kind vermehrt Naturerlebnisse zu verschaffen, die gerade im städtischen Raum heute oft zu kurz kommen.

Entwicklungsstufe 1

- Pferd/Pony an der Hand führen lernen, gemeinsam mit einem Erwachsenen richtige Führposition lernen
- erste Sitzverfahren entsprechend der sportmotorischen Entwicklung eines Kindes als Basis für einen vielseitigen Balancesitz mit Sattelpad und Gurt;
- Einfache Spielekombinationen ohne Pferd und mit Pferd
- Voltigier Übungen und -spiele

Entwicklungsstufe 2

Erweiterung des Voltigier Programms

Ausbildung von Reiter und Pferd an der Longe entsprechend der motorischen Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen in Grundsitz/Springsitz und Hilfengebung;

- spielerisches Aufwärmprogramm integrieren (besonders Koordination...)

I. Hospitation – Besuch eines Praxisbetriebes

Nach dem 1. Teil des Lehrgangs sind jeweils 3 praktische Unterrichtseinheiten in einem der angeführten Betriebe verpflichtend.

Die Bestätigung darüber ist ein Bericht (schriftlich oder als Videodokumentation) über die Hospitation.

Während dieser Hospitation soll es zur Erteilung einer praktischen Unterrichtssequenz mit Einbezug von Kindern auf der Grundlage eines schriftlichen Unterrichtsentwurfes von etwa 20 Minuten geben.

Die Dokumentation darüber fließt als schriftlicher Bericht oder Videodokumentation in die Erfassung der Kompetenzen im Lernzielkatalog ein.

siehe Merkblatt

5. Ein modernes Bildungsverständnis und das Pädagogische Leitbild, welches in dem Merkblatt definiert ist, erfordern einen zeitgemäßen Unterricht. Dabei stehen die Lernprozesse der Teilnehmer im Vordergrund. Das Erreichen der geforderten Kompetenzen wird im Lernzielkatalog beurteilt.